



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Europäische Rechnungshof soeben die Analyse Nr. 03/2021 **"Von Nicht-EU-Ländern an die EU und Mitgliedstaaten geleistete Finanzbeiträge"** veröffentlicht hat. Diese Analyse wurde unter der Leitung von François-Roger Cazala, Mitglied des Hofes, erstellt.

Mehrere Drittstaaten leisten Finanzbeiträge an die EU und ihre Mitgliedstaaten. Die Verwaltung dieser Beiträge ist mit Risiken verbunden, die sich zum Teil aus dem Brexit ergeben. Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) führen außerdem Finanzbeiträge direkt an bestimmte EU-Mitgliedstaaten ab. Diese Beiträge sind Teil eines Gesamtpakets, das ausgehandelt wurde, als die EFTA-Staaten Zugang zum EU-Binnenmarkt erhielten. Wir sehen in diesen Direktbeiträgen erhebliche Herausforderungen: Es muss sichergestellt werden, dass die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sich aus dem Zugang zum Binnenmarkt ergeben, und dass sie die Maßnahmen der EU ergänzen. Zugleich muss das Risiko einer Doppelfinanzierung begrenzt werden.

Um die Analyse und die zugehörige Pressemitteilung in 23 EU-Sprachen aufzurufen, klicken Sie bitte [hier](#).

Für weitere Auskünfte über die Arbeit des Hofes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zudem finden Sie Informationen auf unserer Website eca.europa.eu. Um auf das Publikationsportal des Hofes zu gelangen, klicken Sie bitte [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

Europäischer Rechnungshof

Direktion "Dienste des Präsidenten"

Institutionelle Beziehungen

ECA-InstitutionalRelations@eca.europa.eu

eca.europa.eu

Gemäß der [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) – der neuen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Organe, die am 11. Dezember 2018 in Kraft trat – setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass Ihre Daten vom Europäischen Rechnungshof verarbeitet werden. Bitte klicken Sie [hier](#), um zu erfahren, wie der Europäische Rechnungshof Ihre personenbezogenen Daten behandeln wird und wie er sie schützt. Falls Sie keine Nachrichten vom Europäischen Rechnungshof mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

Pressemitteilung

Luxemburg, den 27. April 2021

Europäischer Rechnungshof sieht Risiken und Herausforderungen durch Finanzbeiträge von Drittstaaten an die EU und ihre Mitgliedstaaten

Mehrere Drittstaaten leisten Finanzbeiträge an die EU und ihre Mitgliedstaaten. Die Verwaltung dieser Beiträge ist mit Risiken verbunden, die sich zum Teil aus dem Brexit ergeben. Dies geht aus der ersten umfassenden Analyse des Europäischen Rechnungshofs zu diesem wenig bekannten Thema hervor. Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) führen außerdem Finanzbeiträge direkt an bestimmte EU-Mitgliedstaaten ab. Diese Beiträge sind Teil eines Gesamtpakets, das ausgehandelt wurde, als die EFTA-Staaten Zugang zum EU-Binnenmarkt erhielten. Die Prüfer sehen in diesen Direktbeiträgen erhebliche Herausforderungen: Es müsse sichergestellt werden, dass die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stünden, die sich aus dem Zugang zum Binnenmarkt ergäben, und dass sie die Maßnahmen der EU ergänzten. Zugleich müsse das Risiko einer Doppelfinanzierung begrenzt werden.

Rund 1 % der EU-Einnahmen entstammt Beiträgen, die von 18 Drittstaaten geleistet werden. Im Zeitraum 2014-2019 waren dies 7 Milliarden Euro, wobei die Schweiz und Norwegen (jeweils 2,2 Milliarden Euro), die Türkei (1,3 Milliarden Euro) sowie Israel (1,0 Milliarden Euro) die größten Beitragszahler waren. Im Gegenzug zu diesen finanziellen Beiträgen erhalten Drittstaaten Zugang zu EU-Programmen wie Horizont 2020 oder Erasmus+. Zusätzlich zu diesen Beiträgen, die direkt an die EU geleistet werden, stellt jeder der vier EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) durchschnittlich 0,5 Milliarden Euro pro Jahr einigen EU-Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung. Diese Mittel sollen die Kohäsionspolitik der EU ergänzen, indem sie soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum verringern.

"Mit dieser Analyse wollen wir umfassende Informationen zu den der Öffentlichkeit weitgehend nicht bekannten Finanzbeiträgen liefern, die von Drittstaaten direkt an die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten gezahlt werden", so François-Roger Cazala, das für den Bericht zuständige

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der Analyse des Europäischen Rechnungshofs. Analyse im Volltext unter eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

www.parlament.gv.at

Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. *"Damit werfen wir erstmals ein Schlaglicht auf die Herausforderungen, die sich aus diesen Beiträgen und ihrer Verwaltung für die EU ergeben."*

Hierzu gehöre etwa, Transparenz und Rechenschaftspflicht zugunsten einer interessierten Öffentlichkeit und der Haushaltsbehörden durch eine regelmäßige und detaillierte Berichterstattung über die Beiträge der einzelnen Drittstaaten zu den jeweiligen Programmen oder Aktivitäten der EU zu fördern.

Kurzfristig, so die Prüfer, liege eine weitere zentrale Herausforderung im Umgang mit den Auswirkungen des Brexit auf die von Nicht-EU-Ländern an die EU geleisteten Beiträge. Der Brexit werde sich auf die Berechnungen der einzelnen Beiträge auswirken und insgesamt zu höheren Beiträgen von Drittstaaten führen.

Die Prüfer weisen auch auf Herausforderungen im Zusammenhang mit den Beiträgen hin, die von den EFTA-Staaten direkt an einige EU-Mitgliedstaaten (also nicht an den EU-Haushalt) geleistet werden und die sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die EU-Institutionen entziehen. Diese Beiträge könnten als Gegenleistung für die Teilnahme der EFTA-Staaten am EU-Binnenmarkt betrachtet werden. Während die Vorteile, die sich für diese Staaten aus ihrer Teilnahme am Binnenmarkt ergäben, in den Verhandlungen eine gewisse Rolle spielten, sei die Gesamtbeitragshöhe das Ergebnis einer politischen Einigung – es gebe keine bestimmte Methode für ihre Berechnung. Für die EU gelte es, in Verhandlungen mit diesen Ländern künftig sicherzustellen, dass diese finanziellen Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen eines Zugangs zum Binnenmarkt stehen.

Die Vorschriften für die Verwendung der direkt an Mitgliedstaaten geleisteten Beiträge sind in zwei getrennten Rechtsrahmen sowie zwei getrennten Regelungen für Verwaltung, Berichterstattung, interne Kontrolle und Prüfung (für die Zuschüsse Norwegens/des EWR und für den Beitrag der Schweiz zur erweiterten EU) festgelegt. Die Mittel sollen die EU-Kohäsionspolitik ergänzen, die ihrerseits auf einer weiteren Reihe von Verordnungen und Verfahren basiert. Daher gibt es in einigen Mitgliedstaaten drei verschiedene Verwaltungsregelungen, um ähnliche politische Ziele zu erreichen. Die größte Herausforderung in diesem komplexen Nebeneinander dreier Verwaltungsregelungen bestehe darin, eine wirkungsvolle Koordination und maximale Komplementarität zu erreichen sowie das Risiko einer Doppelfinanzierung zu begrenzen.

Hintergrundinformationen

Für diesen finanziellen Überblick wurde der Zeitraum 2014-2019 analysiert. Die Analyse befasst sich mit Programmen und Aktivitäten der EU – am Beispiel von Horizont 2020 und Erasmus+, da die Programmbeiträge hier am größten sind – sowie mit den (beträchtlichen) Beiträgen, die die EFTA-Staaten einigen EU-Mitgliedstaaten direkt zahlen. Gegenstand der Analyse sind außerdem Beiträge, die Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Zuschüsse des EWR/Norwegens und der Beitrag der Schweiz.

Bei den 18 Nicht-EU-Ländern, die im Zeitraum 2014-2019 Beiträge zum EU-Haushalt leisteten, handelte es sich um die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), EU-Bewerberländer (Albanien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die Türkei), potenzielle Bewerberländer (Bosnien und Herzegowina und das Kosovo), Länder der Europäischen Nachbarschaft (Armenien, Georgien, Israel, Moldau, Tunesien und die Ukraine) sowie die Färöer.

Die vorliegende Veröffentlichung ist kein Prüfungsbericht, sondern eine Analyse auf der Grundlage öffentlicher Informationen, die bis Dezember 2020 speziell zu diesem Zweck zusammengetragen wurden.

Die Analyse des Hofes "Von Nicht-EU-Ländern an die EU und Mitgliedstaaten geleistete Finanzbeiträge" ist in 23 EU-Sprachen auf der Website des Hofes eca.europa.eu abrufbar.

Pressekontakt

Pressestelle des Hofes: press@eca.europa.eu

**Von Nicht-EU-Ländern
an die EU und
Mitgliedstaaten
geleistete
Finanzbeiträge**



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I-VIII
Einleitung	01-07
Umfang und Ansatz der Analyse	08-13
Beiträge im Überblick	14-28
Rechtsgrundlage	14-16
Finanzielle Übersicht	17-28
Beiträge zu Programmen und Tätigkeiten der EU	18-27
Den Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellte Beiträge	28
Beiträge zu Programmen und Tätigkeiten der EU	29-77
Festlegung, Verwaltung und Prüfung von Beiträgen sowie Berichterstattung über sie	29-48
Aufteilung der Zuständigkeiten	29
Festlegung der Beitragshöhe	30-39
Verwaltung der Beiträge	40-43
Berichterstattungsregelungen	44-46
Interne Kontrolle und Prüfung	47-48
Ausgewählte Beispiele für Beiträge zu EU-Programmen: Horizont 2020 und Erasmus+	49-64
Beiträge zu Horizont 2020	50-60
Beiträge zu Erasmus+	61-64
EFTA-Beiträge zum EU-Haushalt	65-77
EWB-Beiträge (Island, Liechtenstein und Norwegen)	66-73
Beiträge der Schweiz	74-77

Den Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellte Beiträge 78-107

Zuschüsse des EWR und Norwegens zugunsten von Mitgliedstaaten 79-93

Festlegung der Beitragshöhe 84

Verwaltung der Beiträge 85-89

Berichterstattungsregelungen 90-91

Interne Kontrolle und Prüfung 92-93

Von der Schweiz an die Mitgliedstaaten geleisteter Beitrag 94-107

Festlegung der Beitragshöhe 98-100

Verwaltung der Beiträge 101-103

Berichterstattungsregelungen 104-105

Interne Kontrolle und Prüfung 106-107

Schlussbemerkungen und Herausforderungen 108-121

Anhänge

Anhang I – Standardverfahren zur Annahme internationaler Abkommen

Anhang II – Übersicht über die Beiträge der Nicht-EU-Länder zum EU-Haushalt 2014-2019 (Euro)

Anhang III – Detaillierte Aufschlüsselung der EWR-Beiträge im Jahr 2019 (Euro)

Anhang IV – Glossar der Programme und Aktivitäten der EU mit Beiträgen von Nicht-EU-Ländern

Anhang V – Weitere Lektüre

Glossar

Abkürzungsverzeichnis

Team des Hofes

Zusammenfassung

I Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten erhalten Beiträge von Nicht-EU-Ländern auf der Grundlage von Abkommen, die mit diesen Ländern geschlossen wurden. Die zumeist finanziellen Beiträge werden entweder dem EU-Gesamthaushaltsplan und den Haushalten der EU-Agenturen zugeführt oder aber einigen Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellt. Über diese Abkommen mit der EU erhalten die Nicht-EU-Länder Zugang zu Programmen und Aktivitäten der EU und/oder Zugang zum EU-Binnenmarkt.

II Zu den Abkommen der EU mit Nicht-EU-Ländern und den damit verbundenen Beiträgen gibt es bereits eine Vielzahl an Informationen, die jedoch fragmentiert und unvollständig sind. Mit dieser Analyse wollen wir aus unserer Sicht als externer Prüfer der EU nunmehr einen umfassenden Überblick über diese Beiträge und die für sie geltenden Regeln bieten.

III Dabei handelt sich nicht um eine Prüfung. Vielmehr wurde Datenmaterial ausgewertet, das speziell zu diesem Zweck zusammengetragen wurde, indem Informationen bei Einrichtungen der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation eingeholt sowie Studien, Berichte, Artikel, wissenschaftliche Publikationen und andere öffentliche Quellen herangezogen wurden.

IV Die Beiträge von Nicht-EU-Ländern zum EU-Gesamthaushaltsplan beliefen sich 2019 auf 1,5 Milliarden Euro, was 1 % der gesamten EU-Einnahmen entspricht. Sie wurden von 18 Ländern bereitgestellt und verteilen sich auf rund 30 Programme und Aktivitäten. Darüber hinaus leisten bestimmte Nicht-EU-Länder Beiträge direkt an einige EU-Agenturen.

V Die Kommission und die Agenturen verwalten die Beiträge dezentral, und es gibt keine zentrale Stelle bei der Kommission, die einen detaillierten Überblick über diese Beiträge hat. Der Verwaltungsprozess ist komplex, insbesondere bei Beiträgen, die im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geleistet werden. Ausgangspunkt für die Berechnung der Beitragshöhe ist in den meisten Fällen die relative Größe des Bruttoinlandsprodukts des Landes im Vergleich zu demjenigen der EU. Anschließend wird die jeweilige Beitragshöhe häufig auf Einzelfallbasis angepasst.

VI Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird insgesamt zu einer Erhöhung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern führen, da der Austritt (wegen des künftig niedrigeren Bruttoinlandsprodukts der EU) Auswirkungen auf die Berechnungen der einzelnen Beiträge haben und das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Land an einigen EU-Programmen teilnehmen wird.

VII Neben ihren Beiträgen zu Programmen und Aktivitäten der EU stellen die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) auch Mittel direkt an die EU-Mitgliedstaaten bereit, die sich jährlich insgesamt auf durchschnittlich 0,5 Milliarden Euro belaufen. Diese Mittel werden über zwei Beitragssysteme bereitgestellt (Zuschüsse des Europäischen Wirtschaftsraums/Norwegens und Beitrag der Schweiz), die die EU-Kohäsionspolitik ergänzen sollen. Diese Beiträge können als Gegenleistung für die Teilnahme der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation am EU-Binnenmarkt betrachtet werden. Die EU-Organe sind nicht direkt an der Verwaltung dieser Mittel und der Aufsicht über sie beteiligt.

VIII Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern zeigen wir zentrale Herausforderungen auf, die darin bestehen,

- dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und den Auswirkungen auf die von Nicht-EU-Ländern gezahlten Beiträge Rechnung zu tragen;
- bei der Berechnung und Verwaltung der Beiträge ein Gleichgewicht zu finden zwischen der angestrebten einheitlichen Vorgehensweise und der Berücksichtigung programm- oder länderspezifischer Umstände;
- durch eine detaillierte Berichterstattung über die Beiträge zum Haushalt der EU und der Agenturen Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern;
- bezüglich der Beiträge, die außerhalb des EU-Haushalts direkt an die Mitgliedstaaten fließen, die Vorteile des Binnenmarkts bei der Aushandlung der Beitragshöhe in die Waagschale zu werfen und eine wirksame Koordinierung mit den Politiken der EU zu gewährleisten.

Einleitung

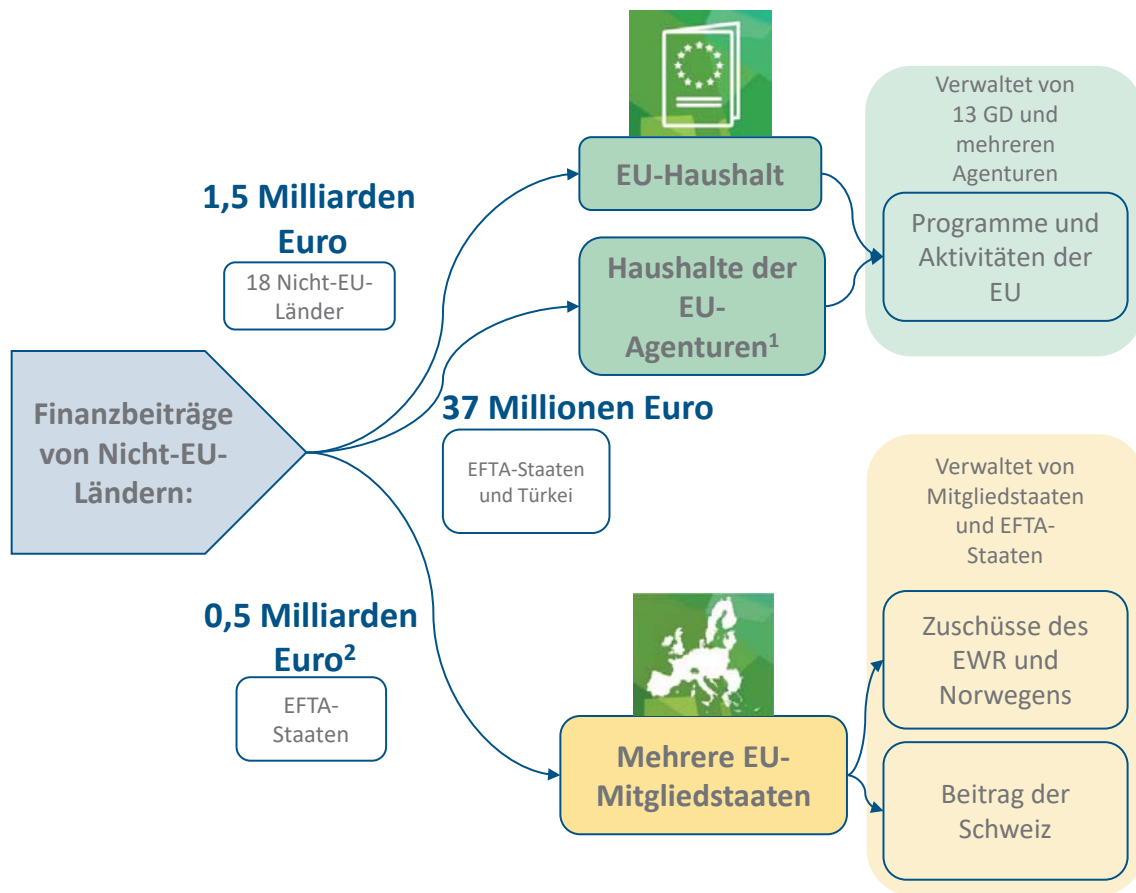
01 Rund 1 % der Einnahmen der EU entstammt Beiträgen von Nicht-EU-Ländern. Im Jahr 2019 entsprach dies 1,5 Milliarden Euro von 18 Ländern (Länder der Europäischen Nachbarschaft, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer sowie Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA). Mit diesen Beiträgen können Nicht-EU-Länder Programme der Union wie Horizont 2020 oder Erasmus+ nutzen und sich an den Tätigkeiten einiger EU-Agenturen beteiligen. Die EU öffnet im Rahmen ihrer umfassenderen außenpolitischen Strategie viele ihrer internen Programme und Aktivitäten für Nicht-EU-Länder. Durch die Beteiligung von Nicht-EU-Ländern an Programmen der Union können sich auch bedeutende Möglichkeiten der Zusammenarbeit in für die EU strategisch wichtigen Bereichen (z. B. Weltraum oder Forschung und Entwicklung) ergeben.

02 Darüber hinaus stellen die EFTA-Staaten – Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – mehreren EU-Mitgliedstaaten Mittel in Höhe von insgesamt durchschnittlich 0,5 Milliarden Euro pro Jahr direkt zur Verfügung. Diese Mittel sollen dazu beitragen, die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der EU zu verringern. Diese Beiträge können als Gegenleistung für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt betrachtet werden.

03 Die Beiträge sind in der Regel finanzieller Art, doch können Nicht-EU-Länder auch Sachbeiträge leisten. Diese Art von Beitrag ist weniger üblich und bezieht sich normalerweise auf die Abordnung von Sachverständigen an die Kommission oder an EU-Agenturen.

04 Das Verfahren zur Vereinbarung der Höhe der Beiträge sowie zu deren Berechnung und Erhebung bei den Nicht-EU-Ländern ist komplex. Es unterliegt einigen gemeinsamen Grundsätzen und wird in erster Linie dezentral von Generaldirektionen (GD) und Agenturen der Kommission verwaltet. Außerdem teilen die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Verwaltung der ihnen direkt zugewiesenen Mittel mit den EFTA-Staaten, die diese Mittel bereitstellen. In [Abbildung 1](#) sind die verschiedenen Finanzbeiträge von Nicht-EU-Ländern veranschaulicht.

Abbildung 1 – Übersicht über die von Nicht-EU-Ländern im Jahr 2019 bereitgestellten Finanzbeiträge



¹ Dezentrale Agenturen der EU (siehe Ziffern [21-23](#)).

² Als Jahresdurchschnitt geschätzter Betrag, basierend auf den Gesamtzusweisungen für die jeweiligen Finanzierungszeiträume (siehe Ziffer [02](#)).

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

05 Die Bedingungen für die Teilnahme an spezifischen EU-Programmen, einschließlich der finanziellen Beiträge, sind in internationalen, zwischen der EU und den einzelnen Nicht-EU-Ländern geschlossenen Abkommen festgelegt. Derzeit sind rund 100 solcher Abkommen in Kraft, während die EU insgesamt an über 1 000 Abkommen mit mehr als 100 Nicht-EU-Ländern und mehreren internationalen Organisationen beteiligt ist¹.

¹ Amt für Veröffentlichungen der EU, EUR-Lex – [Verzeichnis der internationalen Abkommen](#).

06 Das öffentliche Interesse an den Beziehungen der Union zu Nicht-EU-Ländern hat in jüngster Zeit zugenommen. Grund hierfür sind die in Kraft getretenen Handelsabkommen mit Kanada und Japan² sowie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die damit verbundenen Diskussionen über die künftige Form der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, einschließlich der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an EU-Finanzierungsprogrammen.

07 Als externer Prüfer der EU hat der Europäische Rechnungshof eine einzigartige Sicht auf die Politik, die Initiativen und die Finanzen der EU. Mit dieser Analyse soll auf das öffentliche Interesse reagiert und ein umfassendes Bild der Beiträge geliefert werden, die Nicht-EU-Länder an die EU und ihre Mitgliedstaaten leisten. Die Analyse umfasst Einzelheiten dazu, wie die Beiträge festgelegt, verwaltet, ausgewiesen und geprüft werden.

² ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23; ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

Umfang und Ansatz der Analyse

08 Die Analyse erstreckt sich auf die von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt und zu den Haushalten von EU-Agenturen geleisteten Finanzbeiträge sowie die einigen Mitgliedstaaten von Nicht-EU-Ländern direkt zur Verfügung gestellten Mittel, die dementsprechend außerhalb des EU-Haushalts verwaltet werden. Der EU im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbrachte Sachbeiträge werden ebenfalls behandelt. Wegen der Unterschiede der für die einzelnen Agenturen geltenden Regelungen beschränkt sich diese Analyse auf eine Beschreibung der Berechnungsgrundsätze für die an die Agenturen geleisteten Beiträge. Die Modalitäten für die Verwaltung, Berichterstattung, interne Kontrolle und Prüfung werden hingegen nicht behandelt.

09 All diese Beiträge gehen auf internationale Abkommen (oder in Ausnahmefällen auf Vereinbarungen (*Memoranda of Understanding*) zurück, die zwischen Nicht-EU-Ländern und der EU geschlossen wurden. Andere Arten von Forderungen gegenüber Nicht-EU-Ländern, die nicht aus diesen Vereinbarungen resultieren (wie nicht genutzte Projektfinanzierungen, Gebühren, Geldbußen und Sanktionen), sind nicht Gegenstand der Analyse.

10 Informationen zu den Abkommen der EU mit Nicht-EU-Ländern und den damit verbundenen Beiträgen sind allgemein verfügbar, sie ergeben aber ein fragmentiertes und unvollständiges Bild. Angesichts des gegenwärtigen öffentlichen Interesses (siehe Ziffer **06**) zielt die Analyse darauf ab, diese Informationen umfassend darzustellen, die bestehenden Lücken zu schließen und in gebündelter Form eine finanzielle Übersicht über die Beiträge sowie eine Beschreibung der wichtigsten diesbezüglichen Regeln und Grundsätze zu liefern. Dies ist die erste eingehende Analyse des Hofes zu diesem Bereich.

11 Beim Zeitraum, den wir für diese finanzielle Übersicht analysiert haben, handelt es sich um die Jahre 2014-2019. In Bezug auf die analytische Beschreibung der Beitragsmechanismen haben wir, sofern nicht anders angegeben, eine Bestandsaufnahme der Situation zum Zeitpunkt der Analyse vorgenommen.

12 Die vorliegende Veröffentlichung ist kein Prüfungsbericht, sondern eine Analyse auf der Grundlage öffentlicher Informationen, die bis Dezember 2020 speziell zu diesem Zweck zusammengetragen wurden. Wir haben diese Informationen von der Europäischen Kommission, den EU-Agenturen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und den EFTA-Gremien eingeholt. Darüber hinaus sind Studien, Berichte, Artikel

und wissenschaftliche Publikationen sowie andere öffentlich zugängliche Informationen zu diesem Thema in die Analyse eingeflossen.

13 Um einen besseren Einblick in die Funktionsweise der Beitragsmechanismen in der Praxis zu geben, haben wir mehrere Beispiele ausgewählt:

- o Beiträge zu Programmen und Aktivitäten der EU:
 - o [Horizont 2020](#) und [Erasmus+](#), die die größten Programmbeiträge darstellen;
 - o [Beiträge von EFTA- Staaten](#), die erhebliche Beträge darstellen und spezifischen Mechanismen unterliegen;
- o Den Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellte Beiträge:
 - o [Zuschüsse des EWR/Norwegens](#) und [Beitrag der Schweiz](#), die alle Beiträge umfassen, die außerhalb des EU-Haushalts geleistet werden.

Beiträge im Überblick

Rechtsgrundlage

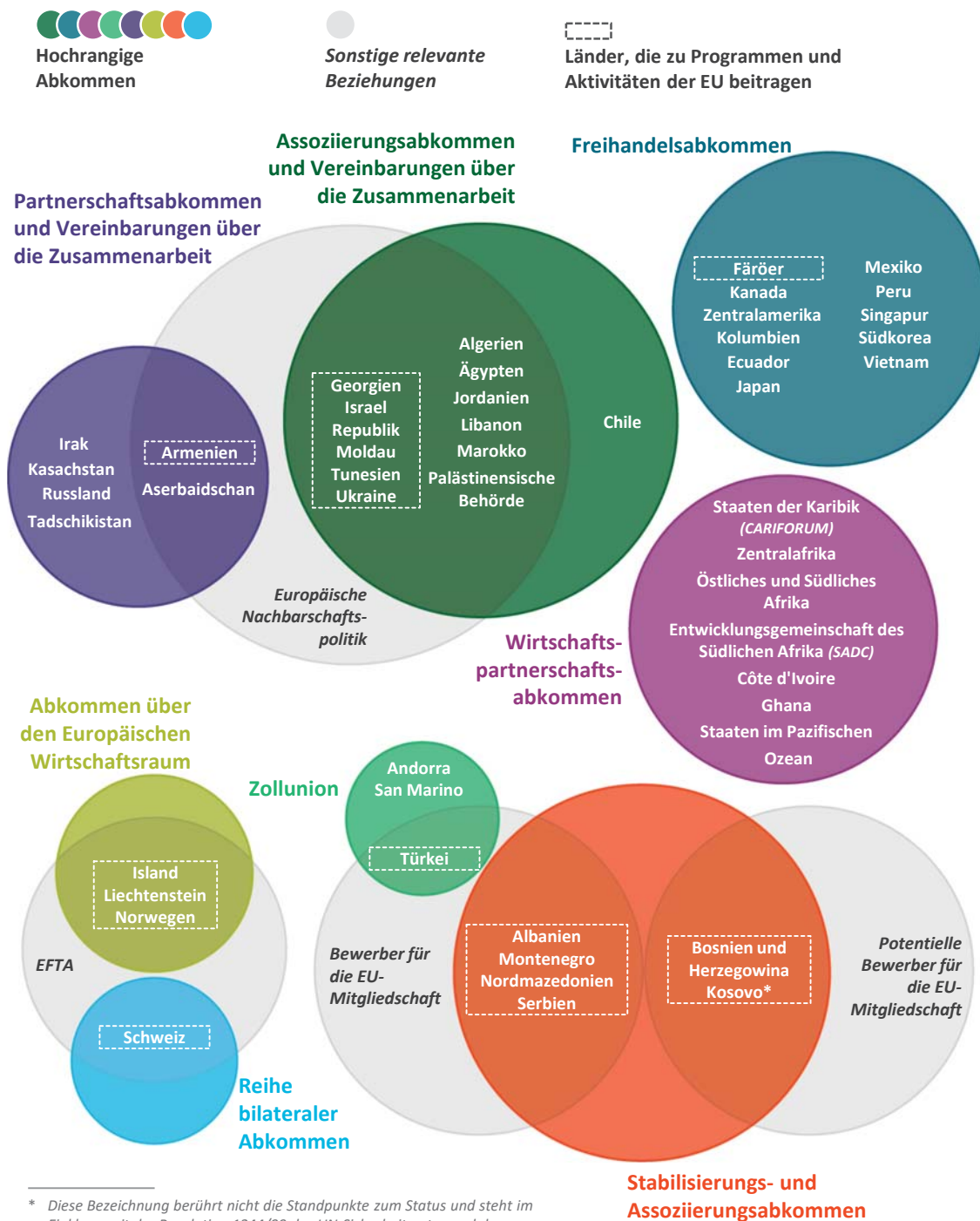
14 Ihre Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern bestimmt die EU in der Regel in hochrangigen internationalen Abkommen, in denen der allgemeine Rahmen für die Beziehungen festgelegt wird. Die EU schließt diese Abkommen nach dem im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Standardverfahren (siehe [Anhang I](#)). Es gibt ein breites Spektrum solcher Abkommen. Diese hochrangigen internationalen Abkommen erstrecken sich normalerweise nicht auf Beiträge von Nicht-EU-Ländern.

15 Zusätzlich zu den hochrangigen Abkommen schließt die EU häufig mit den einzelnen Nicht-EU-Ländern separate Rahmenabkommen über allgemeine Grundsätze der Teilnahme an EU-Programmen ab. Danach schließen die Parteien gesonderte Abkommen für bestimmte Programme, die durch einen Beschluss der Kommission nach einem im AEUV festgelegten vereinfachten Verfahren angenommen werden können³. In diesen gesonderten Abkommen sind die finanziellen Beiträge, die die einzelnen Länder an die EU zahlen, und andere spezifische Bedingungen für die Teilnahme festgelegt.

16 In [Abbildung 2](#) sind Nicht-EU-Länder nach Art des hochrangigen Abkommens gruppiert, das sie mit der EU geschlossen haben. Die engsten Beziehungen unterhält die EU zu den EFTA-Staaten, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern für die EU-Mitgliedschaft sowie zu den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). In der Abbildung sind außerdem die 18 Nicht-EU-Länder angegeben, die zu den Programmen und Aktivitäten der EU beitragen.

³ Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

Abbildung 2 – Die Beziehungen der EU zu Nicht-EU-Ländern



* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen der Kommission (GD TRADE für hochrangige Abkommen und GD BUDG für die beitragenden Länder).

Finanzielle Übersicht

17 Die an den Gesamthaushaltsplan der EU abgeführten Beiträge sind die größten. Sie werden derzeit von 18 Nicht-EU-Ländern bereitgestellt und verteilen sich auf rund 30 Programme und Tätigkeiten (eine vollständige Übersicht findet sich in [Anhang II](#) und [Anhang III](#)).

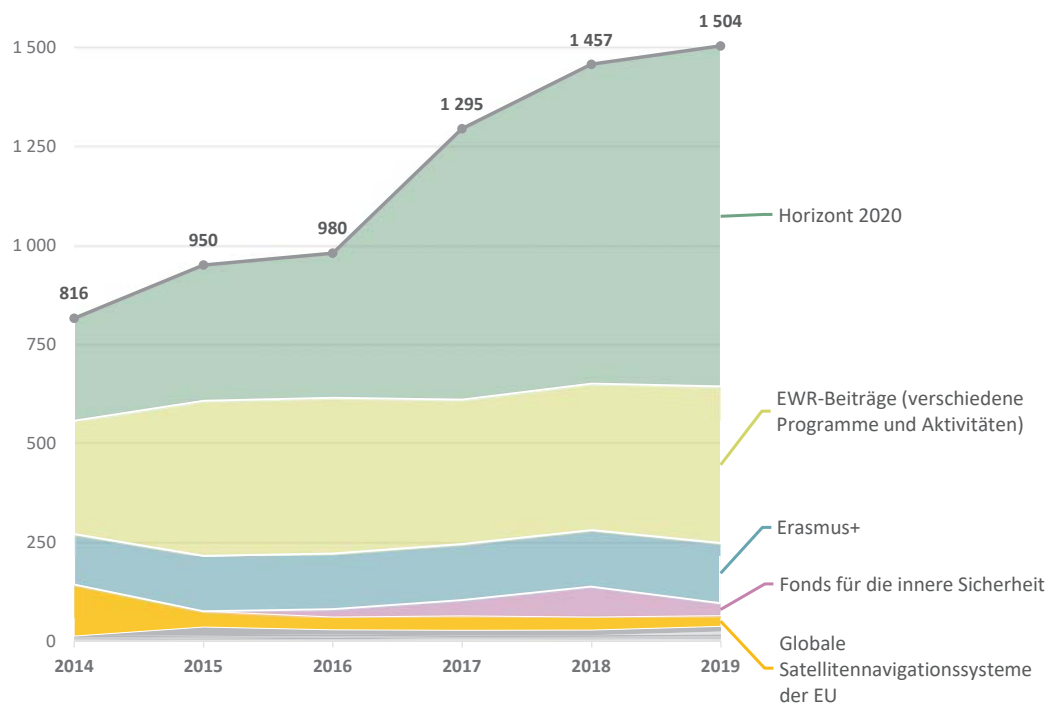
Beiträge zu Programmen und Tätigkeiten der EU

Beiträge zum Gesamthaushaltsplan der EU

18 Aus [Abbildung 3](#) sind der Gesamtbetrag der Beiträge von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt im Zeitraum 2014-2019 und die fünf größten Komponenten des Gesamtbetrags ersichtlich. Die im Rahmen des EWR-Abkommens geleisteten Beiträge werden für alle Programme als umfassende Gesamtsumme erhoben (und sind in der Abbildung als ein einziger Betrag dargestellt). Der Gesamtanstieg der Beiträge zwischen 2016 und 2017 resultierte hauptsächlich daraus, dass die Schweiz erst teilweise, dann vollständig am Programm Horizont 2020 teilnahm (weitere Einzelheiten siehe Ziffer [77](#)).

Abbildung 3 – Gesamtbeiträge zum EU-Haushalt 2014-2019

Millionen Euro



Anmerkung: Horizont 2020 umfasst auch die Beiträge der Schweiz und der Ukraine zum Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung sowie den Beitrag der Schweiz zu Tätigkeiten im Rahmen des Projekts "Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor" (ITER).

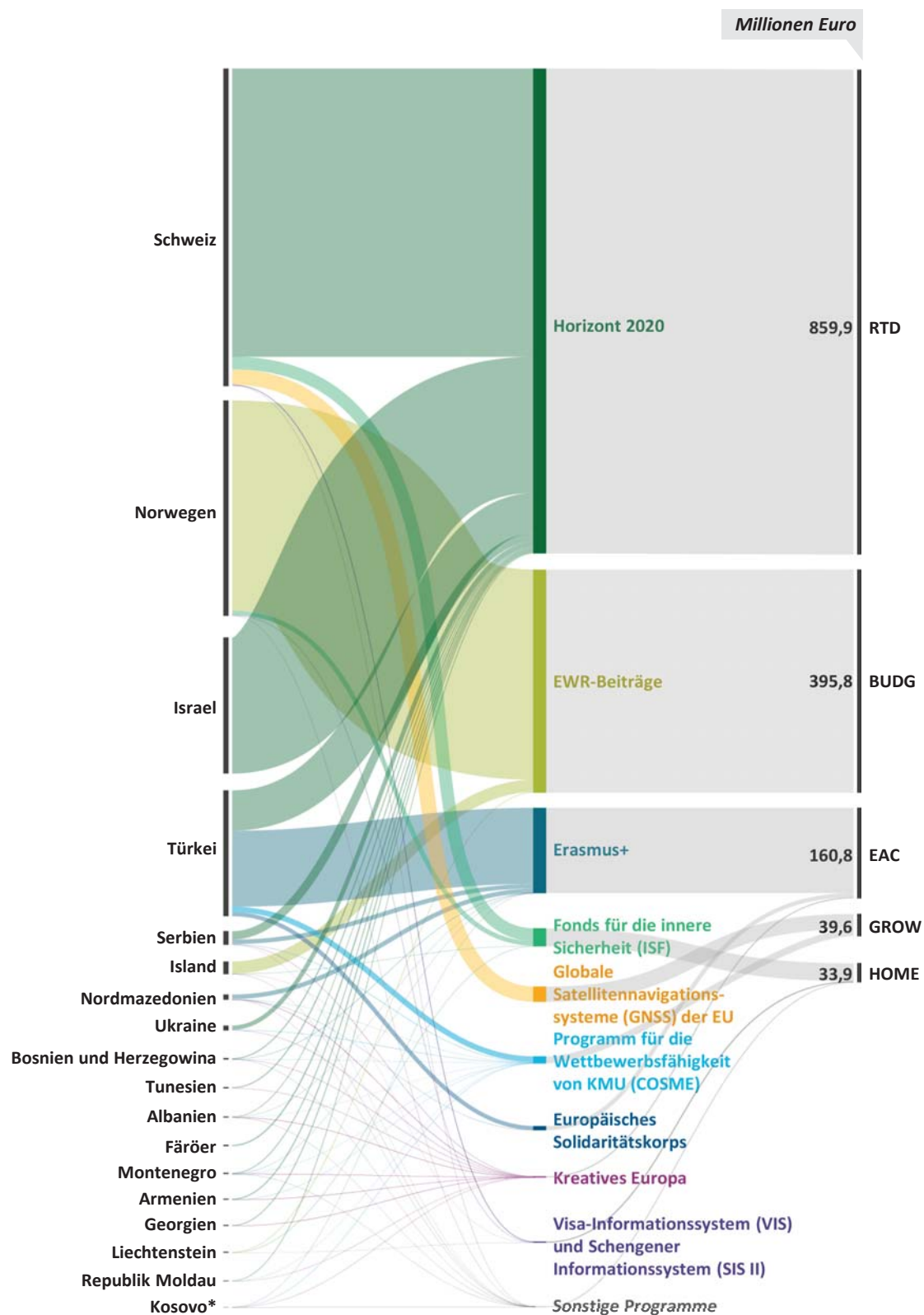
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission und des Rates.

19 In absoluten Zahlen leisten die Schweiz, Norwegen, Israel und die Türkei die größten Beiträge, die zusammengekommen rund 95 % aller jährlich von Nicht-EU-Ländern geleisteten Beiträge ausmachen. Fünf Generaldirektionen erheben 99 % der Beiträge: die Generaldirektionen Forschung und Innovation (RTD), Haushalt (BUDG), Bildung, Jugend, Sport und Kultur (EAC), Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU⁴ (GROW)⁵ sowie Migration und Inneres (HOME). **Abbildung 4** enthält weitere Einzelheiten zur Aufschlüsselung der Beiträge zum EU-Haushalt 2019 nach Nicht-EU-Ländern sowie zu spezifischen Programmen und Aktivitäten der EU, die von diesen Generaldirektionen verwaltet werden (eine vollständige Übersicht über den Zeitraum 2014-2019 findet sich in **Anhang II**). Die GD BUDG erhebt die EWR-Beiträge zentral und verteilt sie anschließend auf die GD, die für die Verwaltung der betreffenden Programme und Aktivitäten zuständig sind.

⁴ Kleine und mittlere Unternehmen.

⁵ Seit 1.1.2020 ist nicht mehr die GD GROW, sondern die neue GD DEFIS für die Weltraum- und Verteidigungstätigkeiten der EU zuständig.

Abbildung 4 – Übersicht über die wichtigsten Beiträge zum EU-Haushalt im Jahr 2019 nach Land, Programm und zuständiger GD

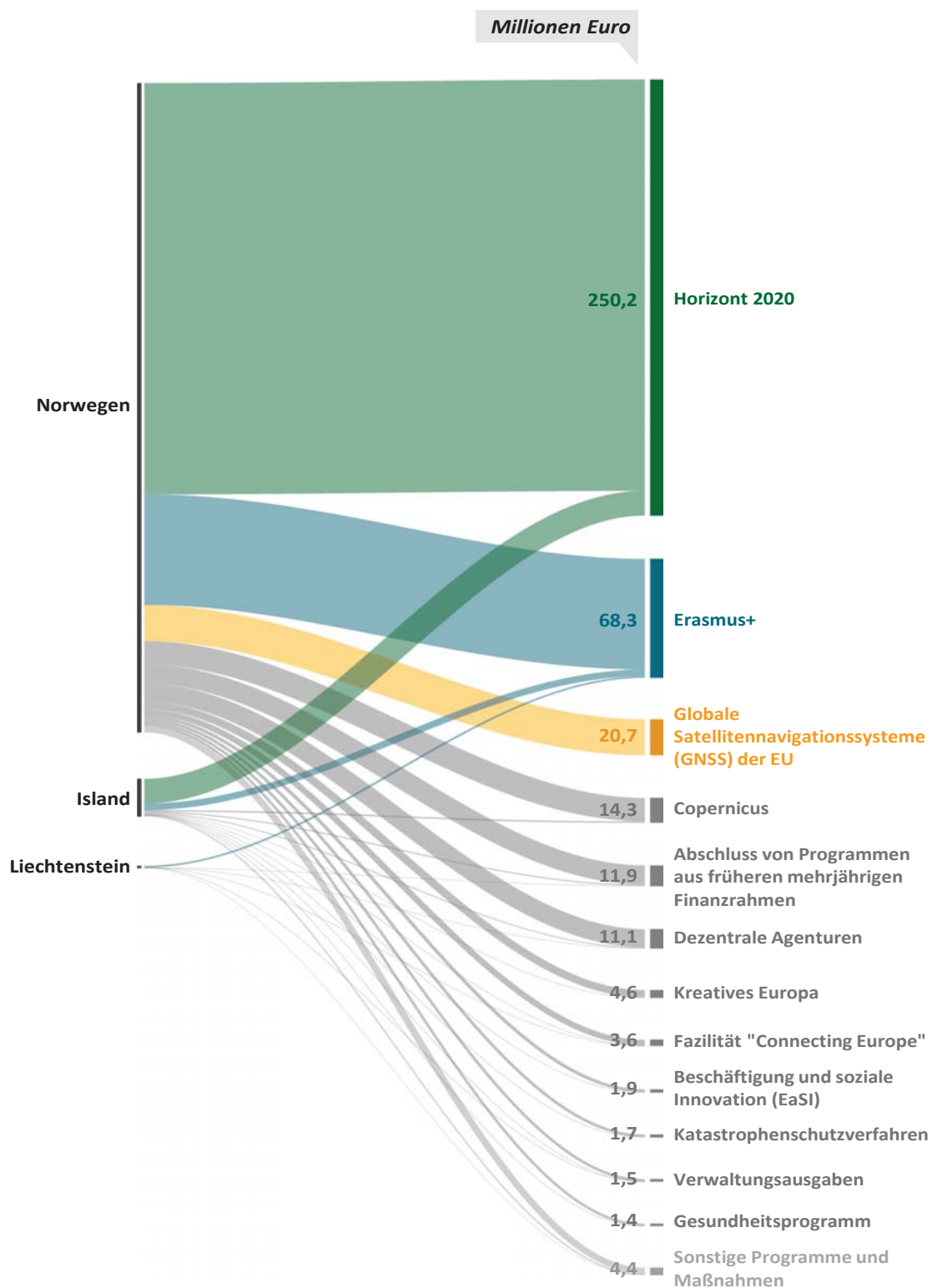


Anmerkung: Die Abbildung bezieht sich auf die von der Kommission beantragten Beiträge (Ansprüche). Die von Nicht-EU-Ländern im Jahr 2019 tatsächlich gezahlten Beträge können aufgrund von Periodenabgrenzungsverfahren oder Zahlungsverzögerungen geringfügig abweichen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

20 Die Aufschlüsselung der EWR-Beiträge nach Land und Programm oder Aktivität ist in **Abbildung 5** dargestellt (weitere Einzelheiten siehe **Anhang III**).

Abbildung 5 – EWR-Beiträge 2019 nach Land und Programm oder Aktivität



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dokumenten der Kommission.

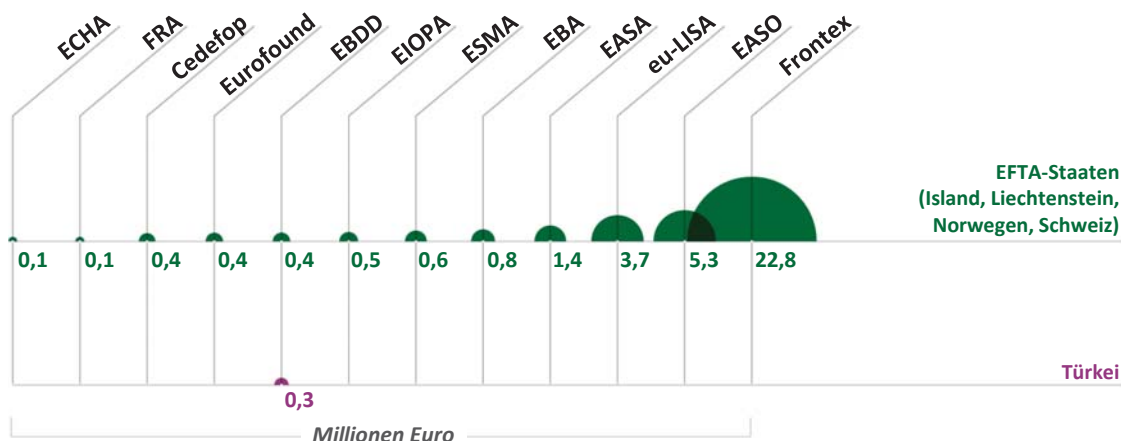
Beiträge an EU-Agenturen

21 Neben der Kommission verwalten auch Agenturen bestimmte Programme und Aktivitäten der EU. Es gibt drei Arten von EU-Agenturen: Exekutivagenturen der Kommission, dezentrale Agenturen und sonstige Einrichtungen mit spezifischen Mandaten, von denen nur das Europäische Innovations- und Technologieinstitut Beiträge von Nicht-EU-Ländern erhält.

22 Die Exekutivagenturen werden von der Kommission vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert. Dies bedeutet, dass alle Beiträge von Nicht-EU-Ländern bereits in der Übersicht über die Beiträge zum Gesamthaushalt in [Abbildung 4](#) enthalten sind. Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut erhält ebenfalls Beiträge von Nicht-EU-Ländern aus dem EU-Haushalt.

23 Dezentrale Agenturen erhalten Beiträge von Nicht-EU-Ländern entweder über den Gesamthaushaltsplan der EU oder direkt zu ihren eigenen Haushalten. Diese direkten Beiträge beliefen sich im Jahr 2019 auf 37 Millionen Euro (siehe [Abbildung 6](#)).

Abbildung 6 – Beiträge, die die dezentralen EU-Agenturen im Jahr 2019 direkt erhalten haben



Agenturen:

Europäische Chemikalienagentur (**ECHA**)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (**FRA**)

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (**Cedefop**)

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (**Eurofound**)

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (**EBDD**)

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (**EIOPA**)

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (**EBA**)

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (**EASA**)

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (**eu-LISA**)

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (**EASO**)

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (**Frontex**)

Anmerkung: Diese Beiträge sind nicht in der in [Abbildung 4](#) dargestellten Übersicht enthalten, da sie nicht Teil des EU-Gesamthaushalts sind. Die Zahlen basieren auf Ansprüchen für 2019. Sachbeiträge an Agenturen sind in der Analyse nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Antworten der Agenturen auf den Fragebogen des Rechnungshofs.

EU-Unterstützung zur Finanzierung von Beiträgen

24 Die europäische Erweiterungsstrategie und die Europäische Nachbarschaftsstrategie unterstreichen die Bedeutung der Beteiligung von Nicht-EU-Ländern an EU-Programmen und -Aktivitäten der EU-Agenturen⁶. Um die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern in diesem Bereich zu unterstützen, kann die EU

⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (KOM(2006) 726 endgültig); Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, "Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2008-2009" (KOM(2008) 674 endgültig).

ihre Beiträge teilweise aus zwei ihrer Instrumente für das auswärtige Handeln erstatten: dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI). Ziel der Teilnahme von IPA-Begünstigten an Programmen und Agenturen der EU ist die Vorbereitung der Länder auf eine Vollmitgliedschaft in der EU.

25 Das Nicht-EU-Land muss den Beitrag zunächst vollständig bezahlen und dann eine Teilerstattung des gezahlten Betrags beantragen. Das IPA II sieht typischerweise eine Erstattung von bis zu 90 % des Beitrags eines Landes im ersten Jahr der Teilnahme vor, mit einer schrittweisen Reduzierung in den Folgejahren. Über das ENI werden Beiträge in der Regel in Höhe von bis zu 50 % gefördert.

26 Bevor im Rahmen des IPA II Unterstützung für die Teilnahme an EU-Programmen gewährt wird, bewertet die Kommission die spezifische Lage des Landes und legt die Interventionslogik fest. Die Kommission verwendet mehrere Indikatoren, um die Wirksamkeit der den einzelnen Ländern geleisteten Unterstützung zu bewerten. Diese Indikatoren können zwischen den Ländern erheblich variieren – wobei sich die Gründe hierfür nicht eruieren ließen – und die Anzahl der verwendeten Indikatoren hängt nicht mit den zu erstattenden Beträgen zusammen (siehe Beispiel in **Kasten 1**).

Kasten 1

Indikatoren zur Bewertung der IPA-II-Unterstützung für die Beiträge Montenegros und Serbiens

Die Kommission stellt jährlich rund 1 Million Euro zur Teilerstattung der Beiträge Montenegros bereit. Sie verwendet die folgenden sechs Indikatoren, um die Teilnahme des Landes an EU-Programmen zu bewerten:

- Anzahl der Programme, für die ein Abkommen geschlossen wurde;
- Anzahl der Einrichtungen, die in den vollen Genuss der Programme und Initiativen der EU kommen;
- rechtzeitige Erstattung der Beiträge;
- Montenegros Grad an Eigenverantwortung und Engagement bei der Teilnahme an EU-Programmen, auch in finanzieller Hinsicht;
- Bekanntheitsgrad der EU-Programme im Land;
- Grad des Engagements und der Reichweite in Bezug auf Minderheiten.

Serbien wird durch die Kommission jährlich mit rund 16 Millionen Euro unterstützt. Dabei werden die folgenden zwei Indikatoren berücksichtigt:

- Anzahl der Programme, für die ein Abkommen geschlossen wurde und
- Serbiens Teilnahmequoten für die verschiedenen EU-Programme.

27 Die Kommission legt in für die einzelnen Länder erstellten Programmdokumenten länderspezifische Daten vor, darunter Informationen zu Beiträgen und im Rahmen des IPA II erstatteten Beträgen. Es gibt keine umfassende Übersicht nach Land und Programm oder Aktivität der EU über alle Erstattungen, die jedes Jahr aus den beiden oben genannten EU-Finanzierungsinstrumenten geleistet werden.

Den Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellte Beiträge

28 Die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) tragen mit zusätzlichen Mitteln zu Projekten und Programmen bei, die größtenteils von einigen EU-Mitgliedstaaten direkt umgesetzt werden, getrennt vom EU-Haushalt und mit anderen Durchführungsbestimmungen (siehe Ziffern [78-107](#)). Diese Beiträge, die sich auf durchschnittlich 0,5 Milliarden Euro pro Jahr belaufen, werden den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von zwischen den EFTA-Staaten und der EU geschlossenen Abkommen direkt zur Verfügung gestellt und sollen die Kohäsionspolitik der EU ergänzen, indem sie soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten verringern.

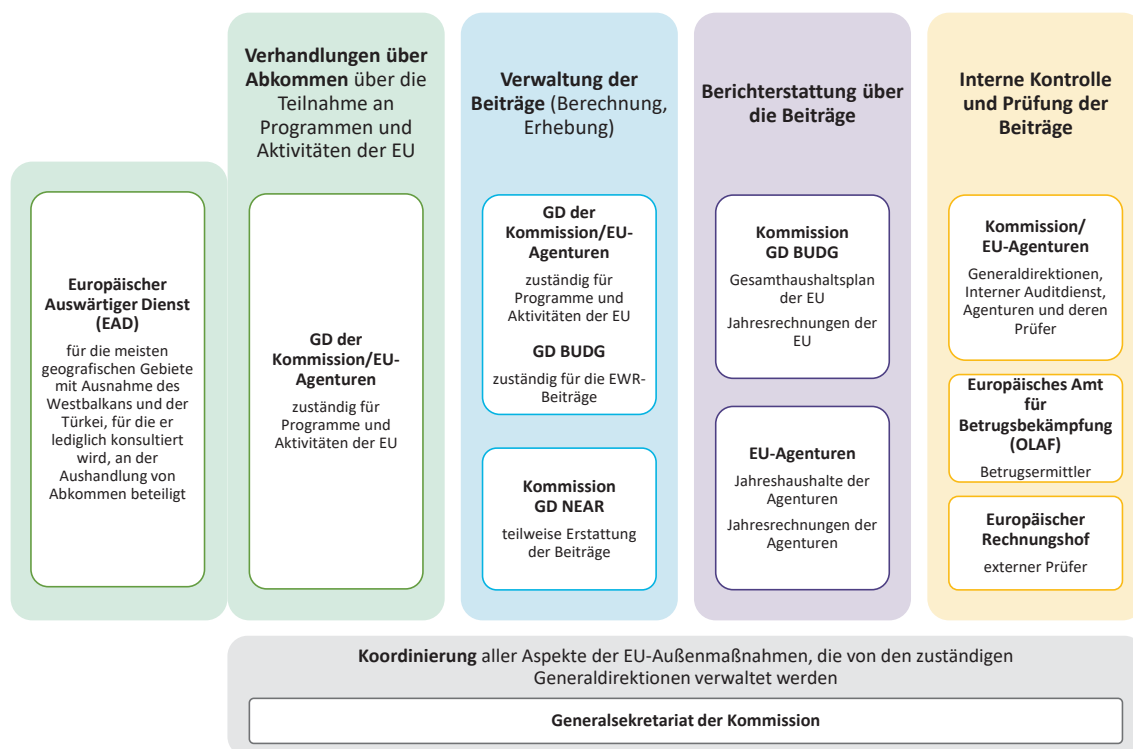
Beiträge zu Programmen und Tätigkeiten der EU

Festlegung, Verwaltung und Prüfung von Beiträgen sowie Berichterstattung über sie

Aufteilung der Zuständigkeiten

29 Die Kommission spielt aufseiten der EU die größte Rolle bei der Verwaltung der Beiträge. Aus **Abbildung 7** sind die wichtigsten Zuständigkeiten der verschiedenen mit den Beiträgen von Nicht-EU-Ländern befassten EU-Stellen zu ersehen.

Abbildung 7 – Aufteilung der Zuständigkeiten für die Beiträge von Nicht-EU-Ländern



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage öffentlicher Informationsquellen und von Angaben der Kommission und des EAD.

Festlegung der Beitragshöhe

30 Ausgangspunkt für die Festlegung der Beiträge ist eine Berechnung, bei der die dem betreffenden Programm oder der betreffenden Aktivität der EU jährlich zugewiesenen Beträge mit einer Verhältniszahl multipliziert werden, die als "Proportionalitätsfaktor" bezeichnet wird. Die dem betreffenden Programm oder der betreffenden Aktivität der EU zugewiesenen Beträge werden entweder auf der Grundlage der veranschlagten Beträge oder der tatsächlichen Ausgaben ermittelt.

31 Der Proportionalitätsfaktor wird in dem Abkommen zwischen dem Nicht-EU-Land und der EU festgelegt. Ziel ist es, die relative Größe der Volkswirtschaft des Nicht-EU-Landes im Vergleich zur EU (oder aller an einem Programm teilnehmenden Länder) auf der Grundlage ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) widerzuspiegeln⁷.

32 Zur Berechnung des Proportionalitätsfaktors wird normalerweise eine der drei folgenden Formeln verwendet:

- o **Formel A** (auch als "BIP-Formel" bezeichnet):

$$\frac{\text{BIP Nicht-EU-Land}}{\text{BIP der EU}}$$

- o **Formel B** (auch als "EWR-Formel" bezeichnet, da sie im EWR-Abkommen verwendet wird):

$$\frac{\text{BIP des Nicht-EU-Landes}}{\text{BIP der EU + BIP des Nicht-EU-Landes}}$$

- o **Formel C** (nur für spezifische Fälle verwendet):

$$\frac{\text{BIP des Nicht-EU-Landes}}{\text{BIP aller an dem Programm oder der Aktivität teilnehmenden Länder}}$$

33 Die Formeln A und B werden am häufigsten verwendet. **Formel A** ist die Standardformel für Beiträge von Nicht-EU-Ländern. Da die **Formel B** einen höheren Nenner hat als die **Formel A**, ist sie für Nicht-EU-Länder vorteilhafter und wird für die Länder angewendet, zu denen die EU engere Beziehungen unterhält (in der Regel die EWR-EFTA-Staaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer).

⁷ Verwendung von BIP-Daten zu Marktpreisen aus Eurostat-Statistiken. BIP-Daten sind auf der Website von Eurostat verfügbar:

<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00001/default/table?lang=de>

34 Formel C wird seltener verwendet. Sie wird angewendet, um beispielsweise die Beiträge der assoziierten Schengen-Länder⁸ (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) für den Betrieb von IT-Großsystemen zu berechnen, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von Bedeutung sind, darunter das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS). Der spezifische Nenner der Formel spiegelt die Tatsache wider, dass alle teilnehmenden Länder ihren Anteil an den Kosten für den Betrieb des Systems zahlen sollten. Im Gegensatz zur Berechnung der Beiträge zu anderen EU-Programmen, bei denen im Haushaltsplan vorgesehene Beträge verwendet werden, basiert die Berechnung der SIS- und VIS-Beiträge auf der Höhe der Zahlungen, die für das Funktionieren der einzelnen IT-Systeme in einem bestimmten Jahr erfolgen.

35 In einigen Fällen, insbesondere für EFTA-Staaten, ergibt sich die Beitragshöhe wie oben beschrieben direkt aus der Berechnung auf der Grundlage einer der drei Formeln. In anderen Fällen dienen die berechneten Beträge jedoch eher als Verhandlungsgrundlage. Die Kommission kann mit einem Nicht-EU-Land Anpassungen vereinbaren, die zu erheblichen Änderungen der theoretischen Beträge führen können, die anhand der Formeln errechnet werden.

36 So hat beispielsweise die Kommission mit zwei Nicht-EU-Ländern den symbolischen Betrag von 1 Euro als ersten Beitrag zum Programm "Kreatives Europa" vereinbart, um ihnen Zeit zum Aufbau ihrer Kapazitäten zu geben, die es ermöglichen, einen Nutzen aus dem Programm zu ziehen. In einem anderen Fall bot ein Nicht-EU-Land an, angesichts des Erfolgs seiner Teilnahme am betreffenden EU-Programm einen höheren Beitrag als den aus der Anwendung der **Formel B** resultierenden zu zahlen (siehe **Kasten 3**).

37 Es gibt keine standardisierten Methoden oder Verfahren für diese Anpassungen, und der Ansatz der Kommission variiert je nach Programm und dem jeweiligen Nicht-EU-Land. Bei der Festlegung der endgültigen Beitragshöhe berücksichtigt die Kommission eine Reihe von Aspekten, wie die Vorteile, die das Nicht-EU-Land aus seiner Teilnahme am Programm zieht, den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Kontext der Verhandlungen und die allgemeineren Ziele der EU-Außenpolitik.

⁸ Siehe Schengener Assoziierungsabkommen: Norwegen und Island sind Vertragsparteien desselben mit dem Rat geschlossenen Abkommens (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), während Liechtenstein dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz auf der Grundlage eines gesonderten Protokolls beigetreten ist (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52 und ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21).

38 Die meisten direkt an dezentrale EU-Agenturen geleisteten Beiträge werden entweder nach **Formel A** oder **Formel B** berechnet. Für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wird der Beitrag der an ihren Tätigkeiten beteiligten EFTA-Staaten nach einer anderen Formel berechnet, wobei der Proportionalitätsfaktor auf dem Stimmgewicht des Nicht-EU-Landes im Vergleich zu jenem der EU-Mitgliedstaaten basiert. Das Stimmgewicht der einzelnen Länder richtet sich nach ihrer Bevölkerungszahl.

39 In einigen Fällen werden Beiträge von Nicht-EU-Ländern auf der Grundlage der operativen Kosten derjenigen Tätigkeiten der Agentur ermittelt, an denen das Nicht-EU-Land beteiligt ist. Dies trifft beispielsweise auf die Beiträge Norwegens und der Schweiz zu einer bestimmten von Eurofound durchgeführten Umfrage oder auf den Beitrag Norwegens zum Haushalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einem spezifischen IT-Projekt zu.

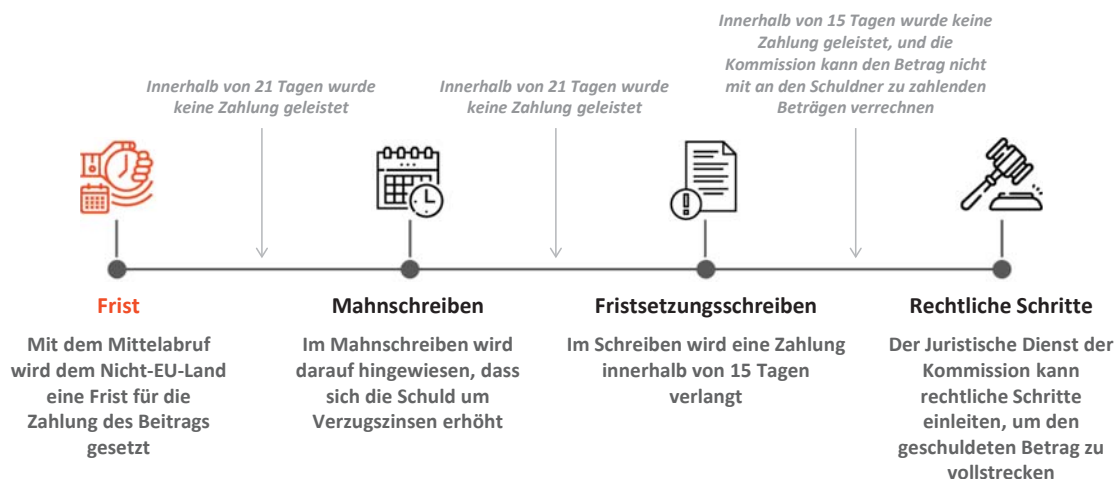
Verwaltung der Beiträge

40 Nachdem die Beträge vereinbart wurden, fordern die zuständigen Generaldirektionen der Kommission die Beiträge für die einzelnen Programme an. Dies erfolgt in der Regel in Form eines Mittelabrufs pro Jahr für jedes Programm und jedes Nicht-EU-Land. Ausnahmen bilden beispielsweise die Beiträge zu Horizont 2020, für die es zwei Mittelabrufe pro Jahr gibt, und die EWR-Beiträge, die über einen einzigen Mittelabruf für alle Programme erhoben werden.

41 Alle programmbezogenen Beiträge von Nicht-EU-Ländern können ausschließlich für das betreffende Programm verwendet werden. Nicht verwendete Beiträge aus dem letzten Jahr eines Programms können jedoch auf das nachfolgende Programm übertragen werden.

42 In Fällen, in denen die Nicht-EU-Länder die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leisten, ist die Kommission berechtigt, gemäß den jeweiligen Abkommen Zinsen auf überfällige Beträge zu erheben. In **Abbildung 8** ist das Standardverfahren dargestellt, mit dem die Kommission die fälligen Beträge einzieht⁹.

Abbildung 8 – Verfahren zur Einziehung überfälliger Beiträge



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von C(2018) 5119 final und dem Rechnungsführungshandbuch der Kommission.

43 Im Jahr 2019 wurde rund ein Viertel der Beiträge nach dem Fälligkeitsdatum mit einer durchschnittlichen Verzögerung von 51 Tagen gezahlt. Davon wurde rund ein Drittel mit einer Verzögerung von mehr als 21 Tagen gezahlt, d. h. nach dem Mahnschreiben der Kommission, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich die Schuld um Zinsen erhöht. Die Kommission erhob Verzugszinsen in Höhe von 110 180 Euro auf diese Beiträge.

Berichterstattungsregelungen

44 Für die eingenommenen Beiträge gibt es keine spezifischen Regelungen für die Berichterstattung. Jede Generaldirektion der Kommission verfolgt die von ihr verwalteten Beiträge über ein internes Dashboard oder andere ähnliche Tools, die für die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Berechnungen verwendet werden. Einige

⁹ Beschluss der Kommission vom 3.8.2018 über die Internen Verfahrensvorschriften für die Einziehung von aus der direkten Verwaltung entstandenen Forderungen und die Einziehung von gemäß den EU-Verträgen verhängten Geldbußen, Pauschalbeträgen und Zwangsgeldern, C(2018) 5119 final; Rechnungsführungshandbuch der Kommission.

Generaldirektionen berichten auch über die Teilnahme von Nicht-EU-Ländern an den von ihnen verwalteten Programmen und Tätigkeiten der EU.

45 Die Kommission weist den Gesamtbetrag der Beiträge von Nicht-EU-Ländern im Gesamthaushaltsplan der EU und in der Jahresrechnung aus. Einige zusätzliche Informationen, wie die Beiträge der einzelnen EWR-EFTA-Staaten und die Beiträge nach Programmen und Gruppen von Nicht-EU-Ländern, sind in den entsprechenden Anhängen und Arbeitsdokumenten der Kommission enthalten¹⁰.

46 Eine detaillierte Übersicht der Beiträge, aus der die von den einzelnen Nicht-EU-Ländern für die jeweiligen EU-Programme oder Aktivitäten erhaltenen Beträge hervorgehen, wird von der Kommission nicht regelmäßig veröffentlicht. Sie hat eine solche Übersicht der Beiträge zum EU-Haushalt aber in ihrer Antwort auf zwei Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2017¹¹ vorgelegt.

Interne Kontrolle und Prüfung

47 Die internen Kontroll- und Prüfungsregelungen für Beiträge von Nicht-EU-Ländern sind dieselben, die gemäß der Haushaltsordnung¹² für alle EU-Einnahmen gelten. Bis zum Datum der Analyse hatte der Interne Auditdienst der Kommission keine spezifische Prüfung zu diesem Thema durchgeführt.

48 Der Hof prüft diese Beiträge, um die Zuverlässigkeitserklärung zur konsolidierten Jahresrechnung der EU zu erstellen. Der Hof veröffentlicht die Feststellungen, die auf diese Arbeit zurückgehen, in seinen Jahresberichten. Beispielsweise stellte der Hof in den Jahren 2015 und 2016 einige geringfügige Fehler bei der Berechnung der EWR-Beiträge fest¹³.

¹⁰ Anhänge "Europäischer Wirtschaftsraum", "Liste der Haushaltslinien, die den Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans sowie bestimmten Partnerländern offenstehen" zum Gesamthaushaltsplan, Arbeitsdokument V zum Entwurf des Haushaltsplans und Anhang A – Einnahmen – zur Jahresrechnung.

¹¹ Anfragen [1199/2017](#) und [7891/2017](#).

¹² Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

¹³ Siehe Ziffer 4.20 des Jahresberichts 2015 und Ziffer 4.19 des Jahresberichts 2016 (ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 136 und ABl. C 322 vom 28.9.2017, S. 142).

Ausgewählte Beispiele für Beiträge zu EU-Programmen: Horizont 2020 und Erasmus+

49 In den folgenden Abschnitten stellen wir die spezifischen Regelungen für die ausgewählten Beispiele von Beiträgen vor.

Beiträge zu Horizont 2020

50 Horizont 2020 war im Zeitraum 2014-2020 das Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation¹⁴. Das Programm war mit einem Haushalt in Höhe von 77 Milliarden Euro ausgestattet.

51 Horizont 2020 stand der Teilnahme von Nicht-EU-Ländern im Allgemeinen offen, wobei diese jedoch nicht immer Anspruch auf Finanzierung hatten. In diesem Sinne wird im Rahmen von Horizont 2020 zwischen assoziierten und nicht assoziierten Ländern unterschieden.

- o Einrichtungen aus assoziierten Ländern kamen in den Genuss derselben Bedingungen wie Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten. Die assoziierten Länder mussten Finanzbeiträge zum Programm leisten, die in spezifischen mit der EU geschlossenen Abkommen über die Teilnahme an Horizont 2020 festgelegt sind.
- o Nicht assoziierte Länder konnten an fast allen Teilen des Programms teilnehmen, erhielten jedoch normalerweise keine EU-Mittel¹⁵ und zahlten keine Beiträge. Insgesamt nahmen mehr als 100 nicht assoziierte Länder an dem Programm teil, wobei die Vereinigten Staaten der aktivste Partner waren.

52 Die Beteiligung an dem Programm war auf Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, ENP-Länder und EFTA-Staaten sowie die mit seinem Vorgänger, dem Siebten Rahmenprogramm, assoziierten Länder beschränkt. Im Jahr 2020 waren 16 Nicht-EU-Länder mit dem Programm assoziiert. Die gemessen an der Zahl der

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

¹⁵ Weitere Einzelheiten sind folgendem Dokument zu entnehmen: Europäische Kommission, *From Horizon 2020 to Horizon Europe, Monitoring Flash no. 3 – International cooperation*, Februar 2019.

erfolgreichen Förderanträge aktivsten dieser Nicht-EU-Länder waren die Schweiz, Norwegen und Israel.

Festlegung der Beitragshöhe

53 Die Kommission berechnete die Beiträge für Horizont 2020 mithilfe eines Proportionalitätsfaktors, der entweder auf der **Formel A** oder der **Formel B** beruhte (siehe Ziffer **32**). **Formel B** gilt für die EWR-EFTA-Staaten, Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer. **Formel A** gilt für die übrigen assoziierten Länder.

54 Der Proportionalitätsfaktor wurde auf die für das Programm veranschlagten Beträge angewendet. Bei Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern sowie einigen ENP-Ländern wurde der so berechnete Betrag durch Berichtigungsfaktoren nach unten angepasst. Berichtigungsfaktoren wurden für assoziierte Länder mit starken wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten wie EFTA-Staaten oder Israel nicht angewendet.

55 Die Berichtigungsfaktoren wurden in gesonderten Abkommen über die Teilnahme an Horizont 2020 festgelegt. Die Kommission bestimmte sie auf der Grundlage der bisherigen Leistung der einzelnen assoziierten Länder und ihrer geschätzten Kapazität, von dem Programm zu profitieren. Dabei wurden die allgemeineren politischen Ziele berücksichtigt, die die EU im Rahmen der Erweiterungspolitik und der ENP-Maßnahmen verfolgt. Es gab keine standardisierte Methode und kein Standardverfahren zur Berechnung bestimmter Berichtigungsfaktoren für die einzelnen Länder. Der Mechanismus ermöglichte es der Kommission daher, in den Verhandlungen mit den einzelnen Nicht-EU-Ländern Berichtigungsfaktoren auf Einzelfallbasis festzulegen.

56 Die Berichtigungsfaktoren reichten von 0 bis 1 und gaben den Anteil des auf der Grundlage des Proportionalitätsfaktors berechneten Betrags an, den das Nicht-EU-Land tatsächlich zahlen würde. Wenn der Berichtigungsfaktor beispielsweise 0,15 beträgt, bedeutet dies, dass das betreffende Nicht-EU-Land nur 15 % des auf der Grundlage des Proportionalitätsfaktors berechneten Betrags zahlt. Je niedriger der Berichtigungsfaktor ist, desto niedriger fällt auch die endgültige Beitragshöhe aus.

57 Die Kommission gewährte der Ukraine und Tunesien außergewöhnlich niedrige Berichtigungsfaktoren von 0,05 (Beitrag von nur 5 % des berechneten Betrags), um zu dem betreffenden Zeitpunkt – nach der Annexion der Krim durch Russland und den Terroranschlägen in Tunesien – die Unterstützung der EU für die Länder zu

demonstrieren. **Tabelle 1** enthält eine Übersicht über alle Proportionalitäts- und Berichtigungsfaktoren für Beiträge zu Horizont 2020 (Stand Oktober 2020).

Tabelle 1 – Formeln zur Berechnung des Proportionalitätsfaktors und Berichtigungsfaktoren für Horizont 2020

Mit Horizont 2020 assoziiertes Land/Gebiet	Proportionalitätsfaktor	Berichtigungsfaktor
Albanien	Formel B	0,15
Armenien	Formel A	0,25
Bosnien und Herzegowina	Formel B	0,15
Schweiz	Formel A	Nicht zutreffend
Färöer	Formel A	Nicht zutreffend
Georgien	Formel A	0,15
Israel	Formel A	Nicht zutreffend
Island	Formel B	Nicht zutreffend
Republik Moldau	Formel A	0,25
Montenegro	Formel B	0,50
Nordmazedonien	Formel B	0,50 -> 0,15
Norwegen	Formel B	Nicht zutreffend
Serbien	Formel B	0,50
Tunesien	Formel A	0,05
Türkei	Formel B	0,14 -> 0,00
Ukraine	Formel A	0,05

Anmerkung: Der Berichtigungsfaktor für Nordmazedonien wurde ab 2018 von 0,5 auf 0,15 und der Berichtigungsfaktor für die Türkei für 2020 von 0,14 auf 0 geändert (siehe **Kasten 2**).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

58 Die Abkommen über die Teilnahme an Horizont 2020 sahen im Allgemeinen eine Halbzeitüberprüfung der Berichtigungsfaktoren und der Beitragshöhe im vierten Jahr des Programms vor. Die Kommission hat die Überprüfungen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Jahr 2017 durchgeführt.

59 Diese Überprüfungen bedeuteten keine automatische Änderung der Beitragshöhe, die Kommission zog eine Änderung auf ausdrücklichen Antrag eines assoziierten Landes jedoch in Erwägung. Nach den Überprüfungen von 2017 haben

zwei Länder solche Anträge eingereicht, und die Kommission hat beschlossen, sie anzunehmen (weitere Einzelheiten siehe [Kasten 2](#)).

Kasten 2

Änderung der Berichtigungsfaktoren nach der Halbzeitüberprüfung

Türkei

Für die Türkei ergab die Überprüfung, dass türkische Forscher eine relativ geringe Anzahl von Finanzierungsvorschlägen einreichten und die Erfolgsquote dieser Vorschläge in vielen Bereichen unter dem Durchschnitt des Programms lag. Die Kommission schätzte, dass die Türkei für die gesamte Dauer des Programms Horizont-2020-Fördermittel in Höhe von rund 240 Millionen Euro erhalten würde, verglichen mit den zu diesem Zeitpunkt geschätzten Gesamtbeiträgen der Türkei zum Programm in Höhe von 436 Millionen Euro (rund 28 % dieser Beiträge wurden aus dem IPA II erstattet).

Nach der Überprüfung beantragte die Türkei, den Berichtigungsfaktor für 2020 von 0,14 auf null zu ändern, was einen Verzicht auf den Finanzbeitrag für dieses Jahr bedeutete, und die Kommission nahm den Antrag an¹⁶. Im Zeitraum 2014-2020 zahlte die Türkei nach Berücksichtigung dieser Änderung 359,5 Millionen Euro für ihre Teilnahme an Horizont 2020.

Nordmazedonien

Ähnliche Gründe veranlassten die Kommission, den Antrag Nordmazedoniens auf Änderung des Berichtigungsfaktors von 0,50 auf 0,15 für die Jahre 2018-2020 anzunehmen. Die Kommission schätzte, dass Nordmazedonien für die gesamte Dauer des Programms Mittel in Höhe von rund 8 Millionen Euro erhalten und Beiträge in Höhe von rund 22 Millionen Euro zahlen würde¹⁷. Ein Teil dieser Beiträge wurde ebenfalls aus IPA-II-Mitteln gedeckt (90 % im Jahr 2014, schrittweise gesenkt auf 40 % im Jahr 2020).

60 Für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 schlug die Kommission vor, bei einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den von Nicht-EU-Ländern gezahlten Beiträgen und den erhaltenen Mitteln automatische Korrekturen vorzunehmen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit von Änderungen der Abkommen über die Teilnahme am Programm.

¹⁶ C(2019) 7623 final vom 28.10.2019.

¹⁷ C(2018) 3719 final vom 13.6.2018.

Beiträge zu Erasmus+

61 Erasmus+ ist ein EU-Programm, das Möglichkeiten für Mobilität und Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport bietet und für den Zeitraum 2014-2020 über ein Budget von 14,7 Milliarden Euro verfügt.

62 Ähnlich wie bei Horizont 2020 wurde im Rahmen des Programms zwischen zwei Gruppen teilnehmender Länder unterschieden.

- **Programmländer:** Diese konnten an allen Erasmus+-Maßnahmen teilnehmen und trugen finanziell zum Programm bei. Zu diesen Ländern gehörten alle EU-Mitgliedstaaten und sechs Nicht-EU-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien und die Türkei.
- **Partnerländer:** Dazu gehören Nachbarländer der EU und Länder aus der ganzen Welt. Diese konnten im Rahmen des Programms nur an bestimmten Maßnahmen¹⁸ teilnehmen, und ihre Teilnahme unterlag bestimmten Kriterien. Vier Partnerländer leisteten Beiträge: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo* und Montenegro.

Festlegung der Beitragshöhe

63 Die Beiträge wurden nach **Formel B** berechnet (siehe Ziffer **32**). Für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer – diese konnten vollständig oder teilweise am Programm teilnehmen – wurden die Beiträge, die sich aus der Anwendung der Formel ergeben, auf Einzelfallbasis angepasst.

64 Wir wählten die Türkei und Montenegro als Beispiele aus, anhand deren wir weitere Einzelheiten zur Festlegung der Beitragsbeträge darlegen (siehe **Kasten 3**). Die Türkei war ein Programmland und leistete den größten Beitrag aller am Programm teilnehmenden Nicht-EU-Länder, während Montenegro ein Partnerland war, das nur an einigen Aktivitäten teilnahm und den geringsten Beitrag leistete.

¹⁸ Für weitere Informationen siehe: Europäische Kommission, *Erasmus+ Programmleitfaden*, August 2020, S. 8-9.

Kasten 3

Der Beitrag der Türkei zu Erasmus+

Die Türkei nimmt seit 2003 an mehreren EU-Bildungsprogrammen teil. Der finanzielle Beitrag des Landes zu diesen Programmen hat seitdem erheblich zugenommen und belief sich gegen Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013 auf 134 Millionen Euro. Dies entspricht ungefähr 10,8 % des EU-Haushalts für die beiden Programme, an denen es teilgenommen hat und die jetzt Teil des Erasmus+-Programms sind. Die Kommission schlug daher vor, das gleiche Verhältnis (anstelle eines auf dem BIP basierenden Proportionalitätsfaktors) beizubehalten, um den Finanzbeitrag des Landes zu Erasmus+ im nachfolgenden Programmplanungszeitraum (2014-2020) zu berechnen.

Da das Budget für Erasmus+ erheblich höher war als das seiner Vorgängerprogramme, hätte die Anwendung der Quote von 10,8 % zu einem Finanzbeitrag von fast 1,6 Milliarden Euro ($10,8 \% \cdot 14,7$ Milliarden Euro) geführt. Nach Verhandlungen mit der Türkei stimmte die Kommission zu, diesen Beitrag um die Hälfte (800 Millionen Euro) zu kürzen. Dies entspricht 5,4 % des gesamten Programmbudgets und liegt damit über dem theoretischen Proportionalitätsfaktor, der sich aus der Anwendung der **Formel B** ergeben würde (4,51 %). Daher betrachtete die Kommission die Beitragshöhe als zufriedenstellend. Darüber hinaus zahlte die Türkei einen jährlichen Beitrag von 9 Millionen Euro für die internationale Dimension des Programms, in deren Rahmen die Zusammenarbeit mit Partnerländern außerhalb Europas in den Bereichen Mobilität und Hochschulbildung finanziert wird.

Das ursprüngliche Abkommen enthielt keine Überprüfungsklausel. Angesichts des Erfolgs des Programms hat die Türkei im Jahr 2014 ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den Finanzbeitrag zu erhöhen. Das Abkommen wurde daher geändert und die Höhe des Finanzbeitrags auf 870 Millionen Euro (126 Millionen Euro pro Jahr ab 2015) aktualisiert. Im Jahr 2018 profitierten 44 930 Teilnehmer an 1 417 türkischen Projekten dank Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 84 Millionen Euro von Erasmus+-Maßnahmen¹⁹.

Beitrag Montenegros zu Erasmus+

Montenegro beteiligt sich nur an bestimmten Maßnahmen zu den gleichen Bedingungen wie die EU-Mitgliedstaaten: IT-Support-Plattformen und Unterstützung für politische Reformen.

Der Beitrag Montenegros wurde auf 50 000 Euro festgesetzt, was ungefähr 40 % mehr ist als der auf der Grundlage der **Formel B** berechnete Betrag. Die Kommission schlug diesen höheren Betrag vor, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Kosten für die Teilnahme an IT-Plattformen nicht proportional zum BIP eines Landes sind.

EFTA-Beiträge zum EU-Haushalt

65 Die vier EFTA-Staaten leisten auf der Grundlage von zwei verschiedenen Arten rechtlicher Regelungen Beiträge zum EU-Haushalt: Island, Liechtenstein und Norwegen leisten Beiträge auf der Grundlage des EWR-Abkommens, während die Schweiz nicht am EWR teilnimmt und separate bilaterale Abkommen mit der EU geschlossen hat.

EWR-Beiträge (Island, Liechtenstein und Norwegen)

66 Das EWR-Abkommen bietet die alleinige Grundlage für die Teilnahme der drei EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) an Aktivitäten der EU. Ein oder mehrere EWR-EFTA-Staaten nahmen an 15 der 60 EU-Programme des Zeitraums 2014-2020 teil und leisteten einen jährlichen Beitrag von rund 400 Millionen Euro.

Festlegung der Beitragshöhe

67 Es gibt zwei Arten von EU-Ausgaben, zu denen die EWR-EFTA-Staaten beitragen: operative Ausgaben (die den Hauptteil des EWR-EFTA-Beitrags ausmachen) und Ausgaben für die öffentliche Verwaltung der EU.

Beitrag zu den operativen Ausgaben

68 Operative Ausgaben sind die Beträge, die für spezifische Maßnahmen ausgegeben werden, die einen Teil der Programme und Aktivitäten der EU bilden. Der jährliche finanzielle Beitrag der EWR-EFTA zu den operativen Ausgaben wird berechnet, indem der Proportionalitätsfaktor (**Formel B**) der einzelnen EWR-EFTA-Staaten mit dem Betrag der entsprechenden EU-Haushaltslinie multipliziert wird. Der zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage der im EU-Haushalt für die jährlichen Ausgaben von Projekten, die im Rahmen von EU-Programmen durchgeführt werden, reservierten Mittel (Mittel für Zahlungen) festgelegt. Andere Nicht-EU-Länder leisten einen Beitrag auf der Grundlage der Mittel, die für alle künftigen Ausgaben neuer in einem bestimmten Jahr genehmigten Projekte reserviert sind (Mittel für Verpflichtungen), die in den ersten Jahren der Programmdurchführung normalerweise umfangreicher sind als die Mittel für Zahlungen²⁰.

¹⁹ Europäische Kommission, *Erasmus+ 2018 in numbers – Turkey*, 2019.

²⁰ EFTA-Sekretariat, *EFTA Bulletin: Activities and financial Contributions under the EEA Agreement*, November 2002, S. 34-36.

69 Da es sich bei den Mitteln für Zahlungen nur um eine Schätzung der erwarteten Ausgaben laufender Projekte handelt, können die tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Jahre zu unterschiedlichen Zahlungsdaten führen. Die Kommission teilt den EWR-EFTA-Staaten jedes Jahr die tatsächlichen Ausgaben aus dem Jahr n-2 mit, was zu einer Korrektur des für dieses Jahr gezahlten Beitrags führen kann.

Beitrag zur öffentlichen Verwaltung der EU

70 Der Beitrag zur öffentlichen Verwaltung der EU erstreckt sich auf Gehälter, Ruhestandsbezüge, Gebäude, Ausrüstung und IT-Kosten. Er wird mit den EWR-EFTA-Staaten auf der Grundlage des Budgets der einzelnen Programme und Aktivitäten ausgehandelt.

71 Der Beitrag der EWR-EFTA-Staaten zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung der EU besteht zu rund zwei Dritteln aus Sachbeiträgen – in Form der Abordnung nationaler Sachverständiger zur Kommission – und zu einem Drittel aus Finanzbeiträgen. Der Sachbeitrag wird – unabhängig von den den EWR-EFTA-Staaten tatsächlich entstandenen Gehaltskosten – auf der Grundlage der von der Kommission geschätzten durchschnittlichen jährlichen Kosten pro abgeordneten Sachverständigen bestimmt. Sie beliefen sich im Jahr 2020 auf 125 000 Euro pro Sachverständigen (mit Ausnahme Bediensteter auf Zeit bei Eurostat, bei denen der Beitrag auf den tatsächlichen Kosten basiert). Im Jahr 2020 wurden 26 nationale Sachverständige im Rahmen des EWR-Abkommens abgeordnet, hauptsächlich aus Norwegen. Dies entspricht einem Sachbeitrag von 3,25 Millionen Euro.

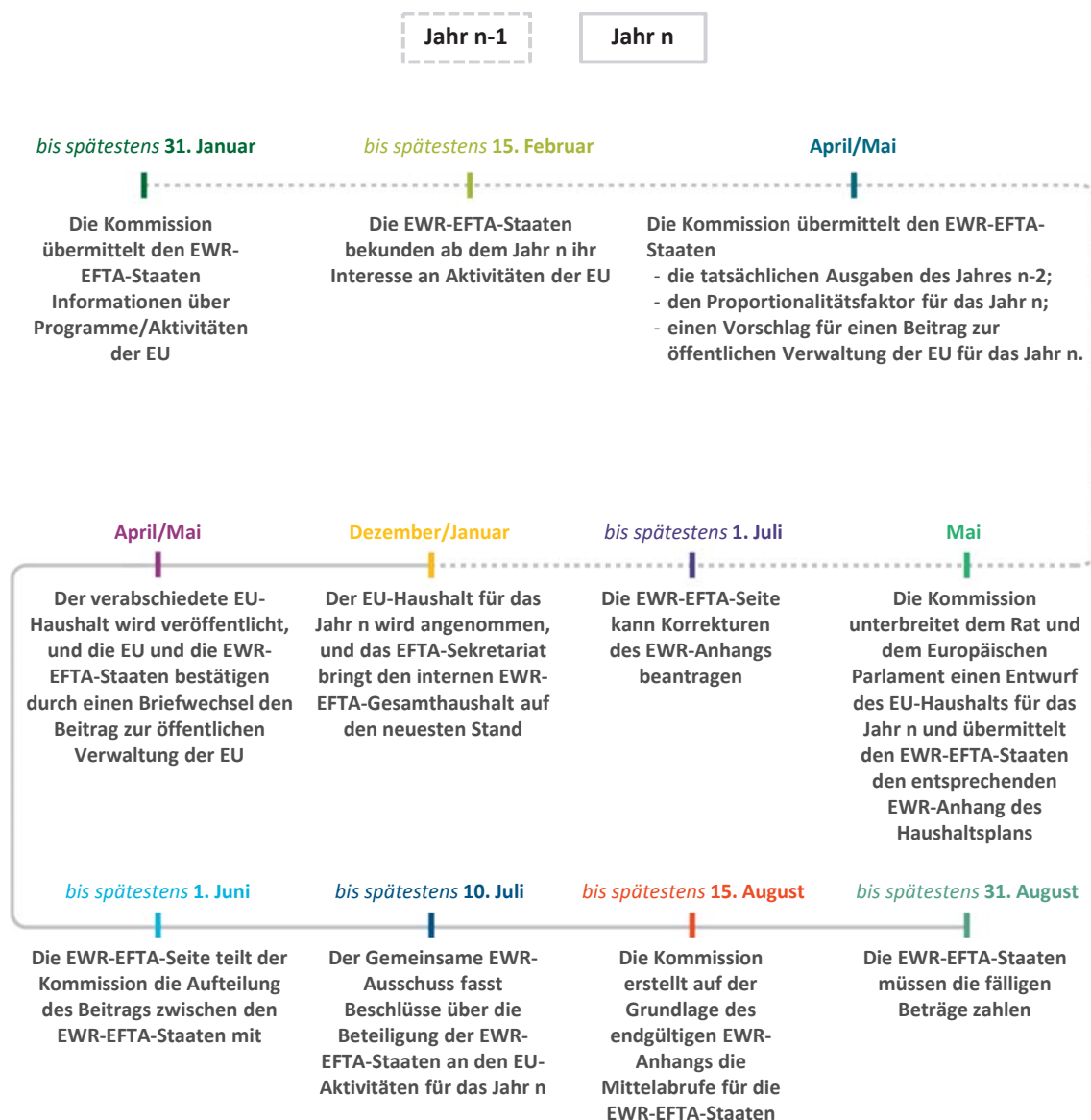
72 Der Finanzbeitrag basiert auf den geschätzten Gemeinkosten und den zusätzlichen mit der Tätigkeit der einzelnen abgeordneten Sachverständigen verbundenen Kosten (für Büroräume, Reisen, Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen und Veröffentlichungen, die in direktem Zusammenhang mit der Teilnahme des EWR-EFTA-Staats an einer bestimmten Aktivität stehen). Der finanzielle Beitrag für 2020 beläuft sich auf rund 1,6 Millionen Euro.

Verwaltung der Beiträge

73 Während der EAD die Gesamtverantwortung für die Beziehungen der EU zu den EFTA-Staaten trägt, ist die Kommission (GD BUDG) für die mit den EWR-Beiträgen zusammenhängenden Haushaltsangelegenheiten zuständig: Sie erstellt den EWR-Anhang des EU-Haushaltsplans (der die für den EWR einschlägigen Mittel enthält) und ruft die Mittel ab (siehe [Abbildung 9](#)). Der Grund, aus dem EWR-Beiträge von der

GD BUDG zentral verwaltet werden, besteht darin, dass sie Teil eines einzigen Abkommens (des EWR-Abkommens) sind.

Abbildung 9 – Vorläufiger Zeitplan für den Beitrag der EWR-EFTA-Staaten zum EU-Haushalt



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Protokolls 32 des EWR-Abkommens und den internen Leitlinien der Kommission.

Beiträge der Schweiz

74 Im Gegensatz zu anderen EU-Nachbarländern gibt es kein übergeordnetes Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz. Stattdessen verwenden die Parteien ein System zahlreicher bilateraler Abkommen, die für die einzelnen spezifischen Sektoren der Zusammenarbeit geschlossen wurden. Derzeit gibt es rund 20 größere Abkommen, die durch rund 100 weitere Abkommen ergänzt werden²¹. Die meisten wichtigen bilateralen Abkommen sind in zwei großen Gruppen zusammengefasst, den Bilateralen I (1999) und den Bilateralen II (2004).

75 Seit 2008 hat der Rat wiederholt festgestellt, dass das derzeitige System der bilateralen Abkommen seine Grenzen erreicht hat, weil es komplex und unvollständig ist²². In der Folge begannen im Mai 2014 die Verhandlungen über ein übergreifendes Abkommen über einen institutionellen Rahmen mit der Schweiz. Damit wird darauf abgezielt, einen einheitlichen institutionellen Rahmen für alle bestehenden und künftigen Marktzugangsabkommen zwischen der EU und der Schweiz zu schaffen. Im Dezember 2018 beschloss der Schweizerische Bundesrat, mit Schweizer Interessenträgern eine öffentliche Konsultation zum Entwurf²³ des Abkommens über einen institutionellen Rahmen abzuhalten. Nach der Konsultation erbat die Schweizer Seite weitere Klärungen und die Korrespondenz zwischen den beiden Parteien wurde fortgesetzt²⁴. Den Schweizer Behörden zufolge legte der Schweizerische Bundesrat seine Position bezüglich der erforderlichen Klärungen im November 2020 fest, und die Gespräche zwischen den beiden Parteien wurden wieder aufgenommen.

Festlegung der Beitragshöhe

76 Alle drei Formeln (siehe Ziffern [31-33](#)) werden zur Berechnung des Proportionalitätsfaktors verwendet, darüber hinaus kommen einige andere Formeln zum Einsatz, die auf spezifische Aktivitäten zugeschnitten sind. Es werden keine

²¹ Europäische Kommission (GD TRADE), [Countries and regions: Switzerland](#).

²² Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, Pressemitteilung 116/19 vom 19.2.2019, Ziffer 8.

²³ [Accord facilitant les relations bilatérales entre l'Union Européenne et la Confédération Suisse dans les parties du marché intérieur auxquelles la Suisse participe](#) (Abkommen zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt), 23.11.2018.

²⁴ Brief des Bundesrats an den Präsidenten der Europäischen Kommission, 7. Juni 2019; Schreiben des Präsidenten der Europäischen Kommission an den Schweizerischen Bundesrat, 11. Juni 2019, Ares(2019)4158773.

Berichtigungsfaktoren oder ähnliche Anpassungen angewendet. [Tabelle 2](#) zeigt die Programme und Aktivitäten sowie die im Jahr 2019 erhaltenen Beiträge.

Abbildung 2 – Beiträge der Schweiz zum EU-Haushalt für 2019

Programm/Aktivität	Beitrag (Millionen Euro)	Proportionalitätsfaktor
Horizont 2020 (einschl. Euratom und ITER)	511,0	Formel A und Formel B
Globale Satellitennavigationssysteme der EU	27,1	Formel A
Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	22,4	Formel C
Visa-Informationssystem (VIS)	0,7	Formel C
Schengener Informationssystem (SIS)	0,5	Formel C
Schengener Verwaltungskosten (Ausschüsse)	0,02	Formel C
Schengen-Verwaltungskosten (Schengen-Sekretariat)	0,7	spezifische Formel
Zusammenarbeit im Bereich der Statistik	4,8	spezifische Formel
Europäische Umweltagentur	1,4	spezifische Formel
CCN/CSI	0,1	spezifische Formel
Insgesamt	568,7	

Anmerkungen: Die Formel B wird nur für die Berechnung der Beiträge zu einem Teil des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung und für die Aktivitäten im Rahmen des ITER-Projekts verwendet. CCN/CSI bezeichnet das Gemeinsame Kommunikationsnetz/die Gemeinsame Systemschnittstelle, die im Zollbereich verwendet werden. Für das SIS, das VIS und Eurodac stellt die Schweiz der Agentur eu-LISA zusätzliche Beiträge direkt zur Verfügung (siehe [Abbildung 6](#)).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Rechnungsführungsdaten der Kommission und des Rates.

77 Der größte Beitrag der Schweiz geht an Horizont 2020. Die Schweiz ist historisch gesehen eines der ersten Länder, die mit den EU-Forschungsprogrammen assoziiert waren. In den Jahren 2014-2016 war sie jedoch nur teilweise mit Horizont 2020 assoziiert. Dies bedeutete, dass Schweizer Einrichtungen nur in einer reduzierten Anzahl von Programmmaßnahmen für eine EU-Finanzierung in Betracht kamen. Um den Rückgang der verfügbaren Horizont-2020-Mittel auszugleichen, schuf die Schweizer Regierung ein alternatives nationales Förderprogramm. Gleichzeitig führte die Teilassoziiierung zu einem vorübergehenden Rückgang der von der Schweiz an die EU gezahlten Beiträge.

Den Mitgliedstaaten direkt zur Verfügung gestellte Beiträge

78 Für die von den EFTA-Staaten außerhalb des EU-Haushalts direkt an EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel bestehen spezifische Berechnungsmechanismen und Regelungen für Verwaltung, Berichterstattung, interne Kontrolle und Prüfung, die sich von denjenigen für die Beiträge zum EU-Gesamthaushaltsplan unterscheiden. Diese spezifischen Regelungen sind in den folgenden Ziffern dargestellt.

Zuschüsse des EWR und Norwegens zugunsten von Mitgliedstaaten

79 Die EWR-EFTA-Staaten stellen den EU-Mitgliedstaaten Zuschüsse zur Verfügung mit dem Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im EWR zu verringern und die Beziehungen zu den Empfängerstaaten zu stärken. Diese Beiträge können als Gegenleistung für die Teilnahme Islands, Liechtensteins und Norwegens am EU-Binnenmarkt betrachtet werden (siehe Ziffer **84**). Das EWR-Abkommen²⁵ und das Abkommen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über einen Norwegischen Finanzierungsmechanismus bilden die Grundlage für diese Zuschüsse.

80 Die Mittel werden unabhängig voneinander über zwei Finanzierungssysteme verwaltet. Die EWR-Zuschüsse werden von Island, Liechtenstein und Norwegen (Geberländer) gemeinsam finanziert, während die Zuschüsse Norwegens allein von Norwegen finanziert werden. Die EWR-Zuschüsse laufen seit 1994. Mit der Erweiterung der EU im Jahr 2004 erhöhten sich die Beiträge erheblich; zu diesem Zeitpunkt wurden die Zuschüsse Norwegens als zusätzlicher Finanzierungsmechanismus eingerichtet.

81 Mit den EWR-Zuschüssen werden 15 (als Empfängerländer bezeichnete) EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die auch die Empfänger der Mittel aus dem EU-Kohäsionsfonds sind²⁶. Mithilfe der Zuschüsse Norwegens werden Mittel für die

²⁵ Teil VIII (Artikel 115 bis 117) sowie die Protokolle 38, 38a, 38b und 38c des EWR-Abkommens enthalten Bestimmungen zu den EWR-Finanzierungsmechanismen.

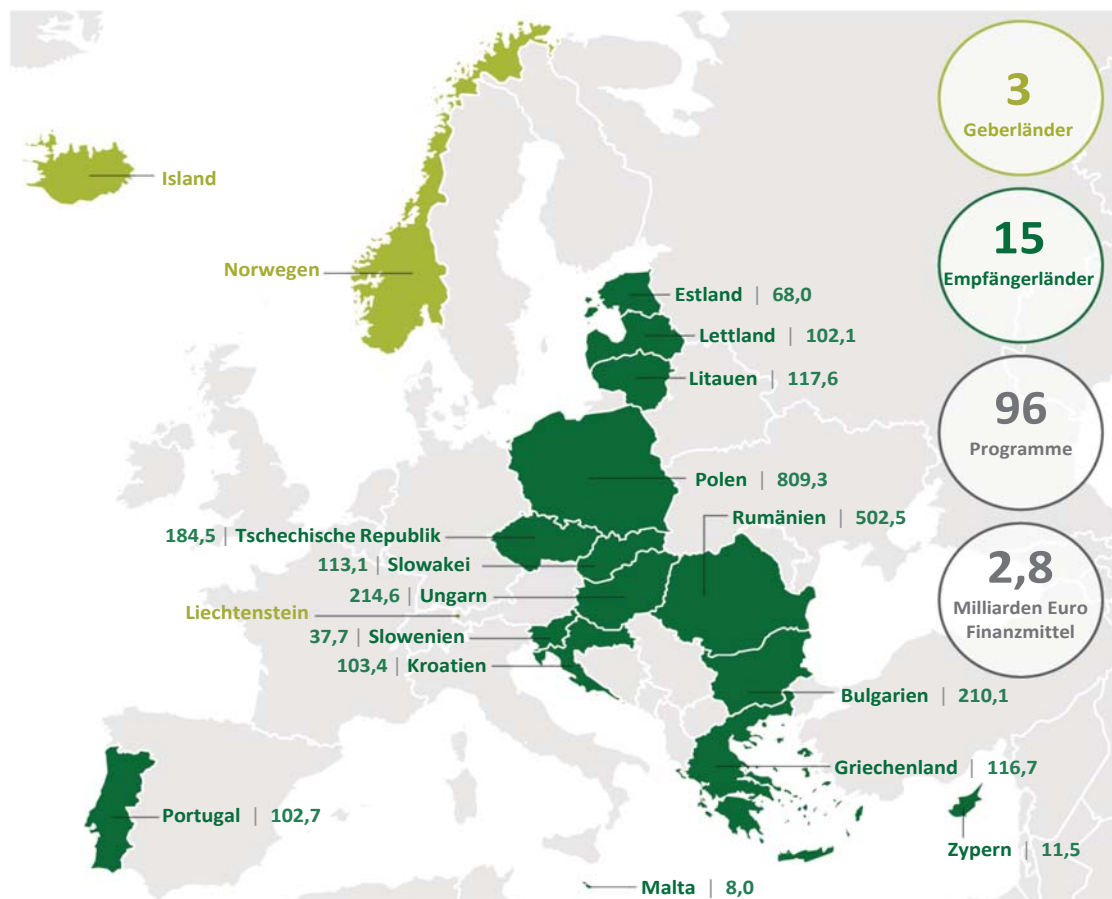
²⁶ Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

13 Mitgliedstaaten bereitgestellt, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Bei beiden Arten von Zuschüssen werden Mittel für die regionale Zusammenarbeit und die Förderung der Beschäftigung junger Menschen zurückgestellt. Mit ihnen können auch Projekte unterstützt werden, an denen andere EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

82 Der Gesamtbeitrag beläuft sich im Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. April 2021 auf 2,8 Milliarden Euro. Zu den wichtigsten Unterstützungsbereichen zählen Forschung und Bildung, Armutsminderung und Schutz der Umwelt (siehe [Abbildung 10](#)). Die Zuschüsse stehen Nichtregierungsorganisationen, Forschungs- und akademischen Einrichtungen sowie dem öffentlichen und privaten Sektor zur Verfügung.

83 Bis Ende 2020 gab es 96 Programme und zwei regionale Fonds, die zwischen den Geberländern und den Empfängerländern für den Förderzeitraum 2014-2021 formell vereinbart wurden. Bis 2021 sollten rund 8 weitere Programme unterzeichnet werden.

Abbildung 10 – Zuweisung der Zuschüsse des EWR und Norwegens für den Zeitraum 2014-2021 (Millionen Euro)



BEREICHE DER UNTERSTÜTZUNG IM JAHR 2019 (Millionen Euro)

Innovation, Forschung, Bildung und Wettbewerbsfähigkeit



Kultur, Zivilgesellschaft, gute Regierungsführung sowie Grundrechte und Grundfreiheiten



Umwelt, Energie, Klimawandel und kohlenstoffarme Wirtschaft



Soziale Inklusion, Jugendbeschäftigung und Armutsminderung



Justiz und Inneres



Anmerkung: Die Zuweisung zu den Bereichen der Unterstützung war Ende 2019 noch nicht abgeschlossen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen aus dem Lagebericht 2019 über die Zuschüsse des EWR und Norwegens und des EWR-Abkommens.

Festlegung der Beitragshöhe

84 Die Höhe der Beiträge war das Ergebnis einer politischen Einigung zwischen der EU und den Geberländern; es wurde keine spezifische Methode zu ihrer Berechnung verwendet. Angaben der Kommission zufolge²⁷ war Ausgangspunkt der EU bei den Verhandlungen, dass die EWR-EFTA-Staaten in gleichem Maße wie die EU-Mitgliedstaaten vom erweiterten Binnenmarkt profitieren würden und sich daher durch einen Beitrag zum Abbau der sozioökonomischen Unterschiede innerhalb der EU/EWR an der Förderung einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung des Binnenmarkts beteiligen sollten. Im Jahr 2016 einigten sich die EU und die Geberländer auf eine Aufstockung der Mittel gegenüber dem Zeitraum 2009-2014, als 1,8 Milliarden Euro bereitgestellt wurden. Für den Zeitraum Mai 2014 bis April 2021 wurde ein Betrag von 2,8 Milliarden Euro vereinbart (1,55 Milliarden Euro für die EWR-Zuschüsse und 1,25 Milliarden Euro für die Zuschüsse Norwegens). Diese Beträge werden in gleich hohen Jahresraten zur Bindung bereitgestellt. Die länderspezifischen Zuweisungen wurden von der Kommission auf der Grundlage des für den EU-Kohäsionsfonds verwendeten Verteilungsschlüssels festgelegt²⁸. Bei den EWR-Zuschüssen basiert die Aufteilung der Beiträge zwischen den drei Geberländern auf dem Verhältnis zwischen ihren BIP: Norwegen trägt 95,8 %, Island 3 % und Liechtenstein 1,2 % bei.

Verwaltung der Beiträge

85 Die EWR-EFTA-Staaten sorgen dafür, dass für beide Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Durchführungsmodalitäten gelten. Sie haben zwei Verordnungen über die Umsetzung der EWR- bzw. Norwegen-Zuschüsse erlassen²⁹ und mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung (*Memorandum of Understanding* (MoU)) abgeschlossen³⁰.

²⁷ Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung der folgenden Abkommen an die Erweiterung der EU um Kroatien: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014, [...] (COM(2012) 255 final).

²⁸ Anhang VII Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

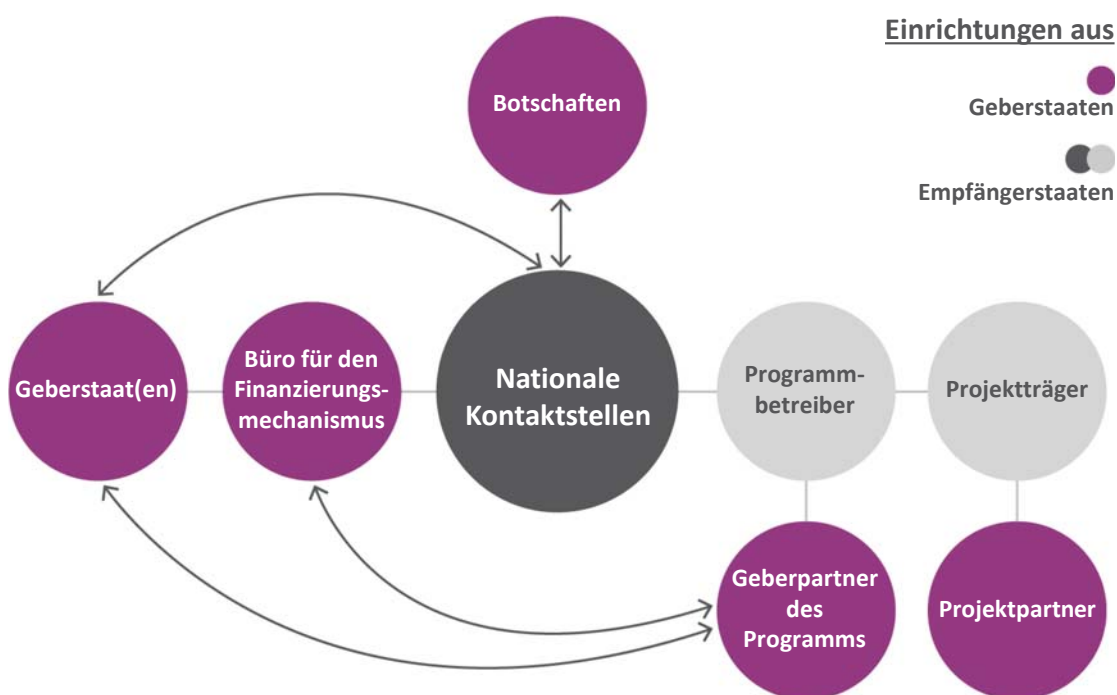
²⁹ Regulation on the implementation of the EEA Grants 2014-2021; Regulation on the implementation of the Norwegian Financial Mechanism 2014-2021.

³⁰ Alle für den aktuellen Förderzeitraum geschlossenen Vereinbarungen sind auf der Website zu den EWR-Zuschüssen verfügbar:
https://eeagrants.org/resources?title=&field_resource_type_target_id=185

86 Die MoU enthalten die Rahmenbestimmungen für die jeweilige länderspezifische Zuweisung (einschließlich der Aufschlüsselung der Zuweisung nach Programmen) und legen Strukturen für die Verwaltung und Kontrolle der Mittel fest. Die von den einzelnen Empfängerstaaten benannten nationalen Kontaktstellen tragen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der MoU.

87 Die EWR-EFTA-Staaten und die Empfängerländer teilen sich die Zuständigkeit für die Verwaltung der Zuschüsse (siehe [Abbildung 11](#)).

Abbildung 11 – Verwaltung der Zuschüsse des EWR und Norwegens



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des [Jahresberichts über die Zuschüsse des EWR und Norwegens 2015-2016](#).

88 Für die Verwaltung und Implementierung dieser Finanzierungsmechanismen ist das Büro für den Finanzierungsmechanismus (FMO) zuständig, das Teil des EFTA-Sekretariats ist. Es dient als Kontaktstelle zwischen Geber- und Empfängerländern. Die Verwaltungskosten, die den EWR-EFTA-Staaten entstehen, werden durch einen vereinbarten finanziellen Beitrag in Höhe eines festen Satzes von 7,5 % des Gesamtbetrags der Zuschüsse gedeckt.

89 Die Kommission hat bei der Umsetzung der Zuschüsse eine beratende Rolle. Im Zeitraum 2004-2009 überprüfte die Kommission alle Projektvorschläge, während die Überprüfung 2009-2014 auf Programmebene durchgeführt wurde. Im laufenden Förderzeitraum (2014-2021) gibt die Kommission (GD REGIO) auf strategischer Ebene

ihr Feedback zum Inhalt der MoU. Beispielsweise gab die Kommission an, dass sie in ihren Kommentaren zu der mit Slowenien geschlossenen Vereinbarung Möglichkeiten aufgezeigt hat, die Synergien und die Komplementarität bestimmter Programme mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu steigern. Die Kommission empfahl außerdem, die nationalen Verwaltungsbehörden dieser Fonds zu kontaktieren, um Überschneidungen in bestimmten Finanzierungsbereichen zu vermeiden.

Berichterstattungsregelungen

90 Für die Berichterstattung über die Zuschüsse sind in erster Linie die Empfängerländer zuständig. Die spezifischen Regelungen für diesen Zweck sind in den einschlägigen Verordnungen festgelegt (siehe Ziffer **85**) und umfassen verschiedene Berichtspflichten, wie z. B. jährliche Strategieberichte zur Umsetzung, Programmberichte und Finanzberichte, die Informationen über Fortschritte bei der Erreichung der Ziele enthalten.

91 Für den laufenden Finanzierungszeitraum sollen die EWR-EFTA-Staaten bis Ende 2020 eine Halbzeitüberprüfung durchführen, um etwaige verfügbare nicht gebundene Mittel innerhalb der Mittelzuweisungen für die einzelnen Empfängerstaaten umschichten zu können³¹. In Bezug auf den Förderzeitraum 2009-2014 schätzte das FMO, dass die Empfängerländer ungefähr 15 % der zugewiesenen Mittel nicht ausgeben werden, was in der Praxis zu einer Reduzierung der Zuschüsse des EWR/Norwegens für diesen Zeitraum führen würde.

Interne Kontrolle und Prüfung

92 Die Prüfbehörden jedes Empfängerstaats erstellen jährliche Berichte über die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die im Rahmen der Zuschüsse entstehen. Das FMO verfügt über eine eigene Prüfungsstrategie, die die Prüfungssicherheit ergänzt, welche die nationalen Prüfbehörden ihm liefern. Einem Bericht³² des FMO über Unregelmäßigkeiten im Zeitraum 2009-2014 zufolge standen die meisten der 1 010 festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Fehlern, 29 davon hingegen betrafen Betrug. Bis zum 30. September 2020 beliefen sich die Kürzungen der

³¹ Artikel 8 des Protokolls 38c und die entsprechende Bestimmung aus dem Abkommen mit Norwegen.

³² <https://eeagrants.org/resources/eea-and-norway-grants-2009-2014-report-fraud-and-irregularities>.

Projektzuschüsse, die auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten zurückzuführen waren, auf 14,6 Millionen Euro.

93 Darüber hinaus können der EFTA-Ausschuss der Rechnungsprüfer (für Zuschüsse des EWR) und der norwegische Rechnungshof (für Zuschüsse Norwegens) bezüglich der Zuschüsse des EWR und Norwegens spezifische prüferische Durchsichten oder Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit ausführen. Die Organe der EU haben hinsichtlich dieser Zuschüsse keine Kontroll- oder Prüfungsrechte.

Von der Schweiz an die Mitgliedstaaten geleisteter Beitrag

94 Ähnlich wie die EWR-EFTA-Staaten zahlt die Schweiz einen Finanzbeitrag direkt an EU-Mitgliedstaaten, mit dem die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU verringert werden sollen. Er basiert auf einer unverbindlichen Vereinbarung³³, die im Februar 2006 zwischen der EU und den Schweizer Behörden geschlossen wurde, und ihren Ergänzungen. Die Schweizer Behörden gaben an, dass die Schweiz die Mittel autonom bereitstellt und dabei ihrer Tradition folgt, den demokratischen Übergang in Mittel- und Osteuropa zu unterstützen³⁴. Wie der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Europäischen Kommission erklärte, ist dieser Beitrag eine legitime Gegenleistung für den Zugang des Landes zum Binnenmarkt³⁵.

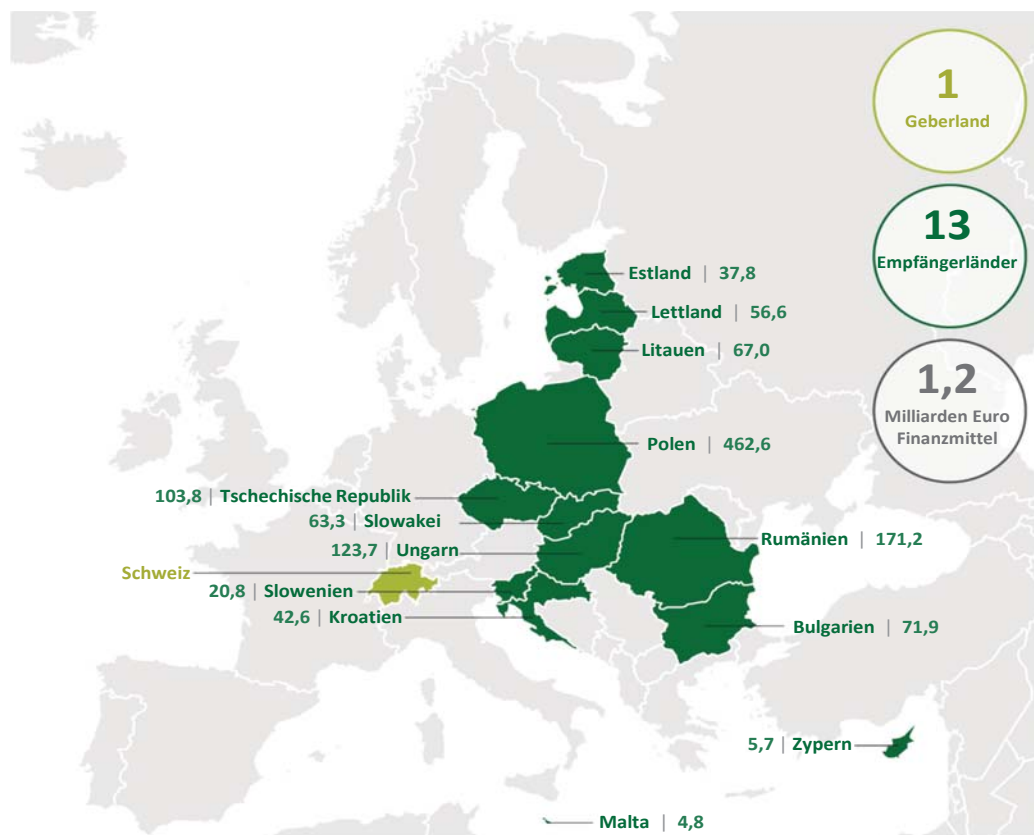
95 Ab 2007 stellte die Schweiz als ersten Beitrag zur erweiterten EU 1,3 Milliarden Schweizer Franken (rund 1,2 Milliarden Euro) zur Verfügung (siehe **Abbildung 12**). Empfänger dieses Beitrags sind die 13 EU-Mitgliedstaaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Ähnlich wie bei den Zuschüssen des EWR und Norwegens werden diese Mittel nicht über den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Schweiz verwaltet sie direkt in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern.

³³ Vereinbarung zwischen dem Vorsitz des Rates der Europäischen Union und dem Schweizerischen Bundesrat, 27. Februar 2006.

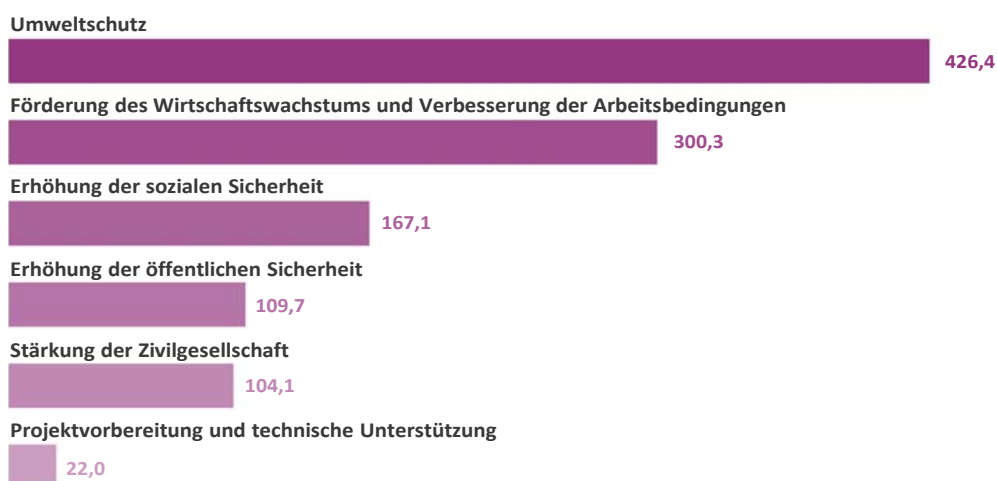
³⁴ https://www.eda.admin.ch/erweiterungsbeitrag/de/home/der_erweiterungsbeitrag/kurzportraet-erweiterungsbeitrag.html

³⁵ Parlamentarische Anfragen, [Answer given by High Representative/Vice-President Borrell on behalf of the European Commission](#), 17.6.2020.

**Abbildung 12 – Aufteilung des schweizerischen Beitrags seit 2007
(Millionen Euro)**



BEREICHE DER UNTERSTÜTZUNG (Millionen Euro)



Anmerkung: Der Aufteilung auf die Bereiche der Unterstützung liegen abgeschlossene Projekte zugrunde. Die in der Abbildung angegebenen Beträge in Euro sind ungefähre Angaben, da die Mittelzuweisungen auf Schweizer Franken lauten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der DEZA – SECO: Der Schweizer Erweiterungsbeitrag: Bilanz zum Abschluss der Länderprogramme in den EU-12 Staaten, Mai 2020, S. 4.

96 In der zwischen der EU und den Schweizer Behörden abgeschlossenen Vereinbarung sind die allgemeinen Grundsätze des Beitrags und seine finanzielle

Aufteilung festgelegt. Die zwischen der Schweiz und den einzelnen begünstigten Ländern geschlossenen Rahmenabkommen enthalten weitere spezifische Bedingungen.

97 Im Jahr 2018 schlug der Schweizerische Bundesrat dem Schweizer Parlament vor, diese Zusammenarbeit auch in Zukunft in Form eines zweiten Beitrags fortzusetzen, wobei er einen Betrag vorsah, der dem vorherigen Beitrag entsprach. Das Europäische Parlament wies 2019 darauf hin, dass die Schweiz großen Nutzen aus ihrer Beteiligung am Binnenmarkt zieht, und betonte, dass die künftigen Beiträge der Schweiz zur Kohäsion in der EU deutlich erhöht werden sollten³⁶. Der Rat der EU erklärte, der Beitrag solle in einem angemessenen Verhältnis zu den erheblichen Vorteilen stehen, die der Schweiz aus der Teilnahme am Binnenmarkt entstehen³⁷. Das Schweizer Parlament billigte den Vorschlag für den zweiten Beitrag im Dezember 2019, beschloss aber, ihn mit einer spezifischen Bedingung zu verknüpfen. Diese betrifft in erster Linie die Erneuerung des Beschlusses der Kommission über die Gleichwertigkeit der Schweizer Börsen mit geregelten EU-Märkten³⁸. Im Dezember 2020 waren die Gespräche der beiden Parteien über eine Vereinbarung betreffend den zweiten Beitrag noch im Gange.

Festlegung der Beitragshöhe

98 Die Höhe der im Rahmen des ersten Schweizer Beitrags zugewiesenen Gesamtmittel war das Ergebnis einer politischen Einigung zwischen der EU und der Schweiz; es gab keine spezifische Methode zu ihrer Berechnung. Die Länderzuweisungen wurden in ähnlicher Weise wie der für den EU-Kohäsionsfonds verwendete Verteilungsschlüssel festgelegt.

³⁶ Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Abkommen über einen institutionellen Rahmen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2018/2262 (INI)), P8_TA(2019)0241, Artikel 1 o).

³⁷ Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, Pressemitteilung 116/19 vom 19.2.2019, Ziffer 11.

³⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/74/de>
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/75/de>

99 Innerhalb der Gesamtdauer von 10 Jahren wurde die Auszahlung des Beitrags in zwei Phasen organisiert: eine erste Verpflichtungsperiode von 5 Jahren für die Schweiz und die Empfängerländer, um zu vereinbaren, welche Projekte in welcher Weise durchgeführt werden sollen, und eine überlappende Umsetzungsperiode von bis zu 10 Jahren zur Umsetzung der Projekte. Entsprechend angepasst wurden die beiden Zeiträume für Rumänien und Bulgarien, die der EU 2007 beigetreten sind (Umsetzung bis 2019), und Kroatien, das der EU 2013 beigetreten ist (Umsetzung bis 2024)³⁹.

100 Mit Stand von Dezember 2020 waren 92 % der Mittel ausgeschöpft, die den 12 Mitgliedstaaten (EU-12) zugewiesen wurden, in denen die Umsetzung in den Jahren 2017 und 2019 endete, wobei die Projekte in Kroatien noch liefen.

Verwaltung der Beiträge

101 Der Schweizer Beitrag wird von der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern verwaltet, wobei die Schweizer Behörden die Projekte und Programme genehmigen und die Empfängerländer für die Identifizierung, Umsetzung, interne Kontrolle und Prüfung der Projekte zuständig sind. Beide Seiten sollten sich abstimmen, um eine Doppelung mit Projekten zu vermeiden, die im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik finanziert werden⁴⁰.

102 Der Kommission (GD REGIO) obliegt die Bewertung der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Projekte und Programme mit den Zielen der EU, beispielsweise denen der Kohäsionspolitik⁴¹. Sie führte eine allgemeine Überprüfung der Projekte und Programme auf der Grundlage einer von der Schweiz bereitgestellten Liste durch.

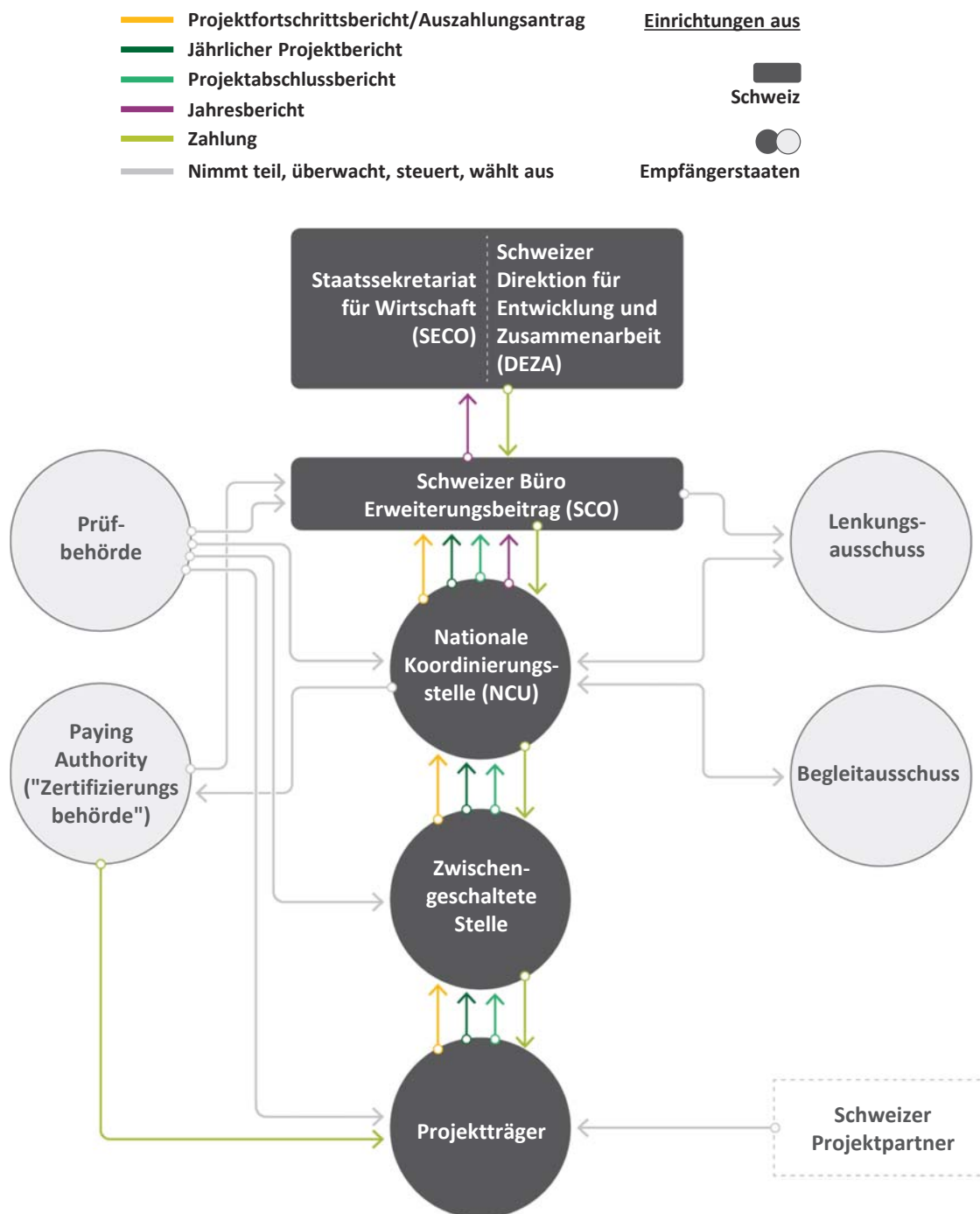
103 Aus [Abbildung 13](#) sind die zur Verwaltung der Umsetzung des Beitrags eingerichtete Organisationsstruktur und die wichtigsten damit verbundenen Prozesse zu ersehen. Zur Deckung der Verwaltungskosten kann die Schweiz 5 % ihres Gesamtbeitrags einbehalten.

³⁹ Für weitere Informationen siehe: DEZA – SECO, *Evaluationsbericht zum Erweiterungsbeitrag 2015: Das Wichtigste in Kürze*. März 2016; Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), *Der Schweizer Erweiterungsbeitrag – Erlaubt die Aufgabenteilung mit den EU-Partnerländern eine effiziente Umsetzung?*, Prüfungsbericht vom 20.3.2015.

⁴⁰ Artikel 6 der Rahmenabkommen mit den Empfängerländern.

⁴¹ Artikel 5 der Vereinbarung.

Abbildung 13 – Verwaltung des Schweizer Beitrags



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von EFK, *Der Schweizer Erweiterungsbeitrag – Erlaubt die Aufgabenteilung mit den EU-Partnerländern eine effiziente Umsetzung?*, Prüfungsbericht vom 20.3.2015, S. 27.

Berichterstattungsregelungen

104 Die nationalen Behörden in den Empfängerländern sind für die Begleitung und die Aufsicht zuständig, wobei die dezentralen Schweizer Büros Erweiterungsbeitrag jedoch im Namen der Schweiz zum Monitoring der Umsetzung vor Ort beitragen.

105 Die Schweiz veröffentlicht zusätzlich zu den auf nationaler Ebene erstellten Länderberichten regelmäßig Jahresberichte über die auf Programmebene erzielten Ergebnisse. Am Ende des zehnjährigen Umsetzungszeitraums für die EU-10 im Jahr 2017 sowie für die EU-12 im Jahr 2020 veröffentlichte die Schweiz Berichte über die in den Empfängerländern erzielten Gesamtergebnisse.

Interne Kontrolle und Prüfung

106 Die Schweiz delegierte den größten Teil der Zuständigkeiten in den Bereichen interne Kontrolle und Prüfung an die nationalen Behörden in den Empfängerländern. Spätestens bei Abschluss der einzelnen Projekte musste eine Prüfung der Rechnungsführung vorgenommen werden⁴². Die Schweiz behielt sich das Recht vor, alle Aktivitäten und Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der aus dem Beitrag finanzierten Projekte zu besuchen, zu begleiten, zu überprüfen, zu prüfen und zu bewerten⁴³. Ähnlich wie bei den direkt an die Mitgliedstaaten gezahlten Zuschüssen des EWR und Norwegens haben die EU-Organe bezüglich dieses Beitrags keine Kontroll- oder Prüfungsrechte.

⁴² Anhang II der Rahmenabkommen.

⁴³ Artikel 6 Absatz 5 der Rahmenabkommen.

107 Der Schweizer Beitrag wurde mehreren Prüfungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und Prüfungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Empfängerländer sowie gemeinsamen Prüfungen unterzogen⁴⁴. Bei den Prüfungen der letzten Jahre wurden einige Ineffizienzen hinsichtlich der Verwendung der Mittel festgestellt. Zu den Bemerkungen zählten die folgenden:

- Die komplexe mehrstufige Organisationsstruktur führte zu einem erhöhten Zeit- und Personalbedarf.
- Die Auswahl von Projekten dauert lange, was mit Unsicherheiten sowie hohen administrativen und finanziellen Lasten verbunden ist.

⁴⁴ Siehe beispielsweise

- EFK, *Der Schweizer Erweiterungsbeitrag – Erlaubt die Aufgabenteilung mit den EU-Partnerländern eine effiziente Umsetzung?*, Prüfungsbericht vom 20.3.2015;
- EFK/Rechnungshof der Tschechischen Republik, *Joint report: Funds earmarked for the implementation of the Swiss-Czech Cooperation Programme to reduce economic and social disparities within the enlarged European Union*, Prüfungsbericht, April 2015.

Schlussbemerkungen und Herausforderungen

108 Dieser Abschnitt enthält abschließende Bemerkungen zu dieser Analyse und zeigt bezüglich der Verwaltung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern einige wichtige Herausforderungen auf, die wir im Verlauf der Analysearbeiten festgestellt haben. Wir haben diese Bemerkungen mit den zuständigen Kommissionsdienststellen diskutiert und weisen gegebenenfalls auf ihre Sichtweise hin.

109 Beiträge von Nicht-EU-Ländern machen derzeit rund 1 % der Einnahmen im EU-Haushalt aus. Durch die Beteiligung von Nicht-EU-Ländern an Programmen der Union können sich auch bedeutende Möglichkeiten der Zusammenarbeit in für die EU strategisch wichtigen Bereichen (z. B. Weltraum oder Forschung und Entwicklung) ergeben. Außerdem sind Beiträge von Nicht-EU-Ländern für einige Mitgliedstaaten wichtige Quellen der direkten Finanzierung, die die EU-Kohäsionspolitik ergänzen sollen (siehe Ziffern [01-02](#) und [28](#)).

110 Bei den meisten Berechnungsformeln für Beiträge zu Programmen und Aktivitäten der EU wird ein Proportionalitätsfaktor verwendet, der auf dem Verhältnis zwischen dem BIP des Nicht-EU-Landes und dem BIP der EU basiert (siehe Ziffern [30-39](#)). Somit wird – wenn die derzeitigen Formeln weiterhin gelten – **der Austritt Großbritanniens aus der EU zu einer Erhöhung der Proportionalitätsfaktoren führen**, da das BIP der EU (Nenner in der Formel) ohne das Vereinigte Königreich geringer sein wird. Gleichzeitig wird **das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Land an einigen künftigen Programmen und Aktivitäten der EU teilnehmen** und daher entsprechende Beiträge leisten. Im seit dem 1. Januar 2021 vorläufig geltenden Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an mehreren EU-Programmen vorgesehen. Diese Entwicklungen werden **insgesamt zu einer Erhöhung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern** führen.

111 Bei der Schaffung des Rahmens für die künftige Beteiligung von Nicht-EU-Ländern an Programmen und Aktivitäten der EU wird sich die Kommission aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der EU möglicherweise mit neuen Herausforderungen konfrontiert sehen:

- Festlegung der Regeln und Grundsätze für die mögliche künftige Beteiligung des Vereinigten Königreichs an weiteren Programmen und Aktivitäten der EU.

- o Aushandlung neuer Beteiligungsabkommen mit den anderen Nicht-EU-Ländern, in denen nach Möglichkeiten gesucht werden kann, die Auswirkungen der höheren Beiträge abzumildern, die sie wegen der Anwendung der geänderten Proportionalitätsfaktoren (ohne das BIP des Vereinigten Königreichs) möglicherweise zu zahlen haben. Im besonderen Fall der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer dient die Teilnahme an EU-Programmen als Lernwerkzeug, das sie auf die zukünftige Mitgliedschaft vorbereitet. Aus diesem Grund kann bei den Verhandlungen über die Höhe der von diesen Ländern zu zahlenden Beiträge ein spezifischer Ansatz erforderlich sein.

112 Die Verwaltung der von Nicht-EU-Ländern an die EU geleisteten Beiträge erfolgt dezentral. Sie ist zwischen den Generaldirektionen und Agenturen der Kommission aufgeteilt, die für die Programme und Aktivitäten der EU zuständig sind, denen die Beiträge zugewiesen werden. Die einzige Ausnahme bilden die Beiträge der EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen), die von der GD BUDG für alle Programme zentral verwaltet werden (siehe Ziffern [04](#) und [29](#)). Diese Verwaltung ist ein komplexer Prozess, der viele Programme und Aktivitäten der EU unter Beteiligung einer oder mehrerer EWR-EFTA-Staaten betrifft und bei dem unterschiedliche Berechnungsmethoden (für die Beiträge zu den operativen Ausgaben und zur öffentlichen Verwaltung der EU) angewendet sowie Anpassungen aufgrund von Unterschieden zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben vorgenommen werden (siehe Ziffern [66-73](#)).

113 Es gibt keine einzelne automatische Formel für die Festlegung der Beiträge zu den Haushalten der EU und der Agenturen oder standardisierte Methoden für deren Anpassung. Die endgültige Beitragshöhe wird in den meisten Fällen nach Verhandlungen mit dem Nicht-EU-Land vereinbart, bei denen viele Faktoren ins Spiel kommen, einschließlich politischer Interessen und einer Bewertung der Teilnahme des Landes an dem jeweiligen Programm oder der jeweiligen Aktivität. Dies führt zu einem **vielfältigen System von Regelungen für die Festlegung der Beiträge** (siehe Ziffern [32-39](#)).

114 Eine dezentrale Verwaltung ermöglicht zwar einen maßgeschneiderten Ansatz je nach EU-Programm und betroffenem Nicht-EU-Land, erschwert es aber der Kommission und den EU-Agenturen, eine einheitliche Behandlung ähnlicher Fälle und Effizienz bei der Berechnung und Erhebung der Beiträge sicherzustellen. **Die Herausforderung besteht darin, das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der angestrebten einheitlichen Vorgehensweise und Effizienz im Umgang mit Beiträgen von Nicht-EU-Ländern auf der einen Seite und der Berücksichtigung programm- und länderspezifischer Umstände auf der anderen Seite.**

115 Für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen strebt die Kommission mehr Einheitlichkeit an. Deshalb hat sie sich auf horizontale Leitlinien für die Beiträge von Nicht-EU-Ländern für Unionsprogramme geeinigt, die einige grundlegende Parameter abdecken. Die Kommission betonte, dass die neuen Leitlinien nur auf neue internationale Abkommen angewendet werden können und daher nicht für Beiträge im Rahmen des bestehenden EWR-Abkommens oder des Schengen-Besitzstandes gelten werden.

116 Die Kommission veröffentlicht regelmäßig allgemeine Informationen zu den Beiträgen von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt sowie einige länderspezifische Informationen zur Erstattung von Beiträgen aus dem IPA II. Auf Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2017 hin legte die Kommission eine detaillierte Übersicht der Beiträge zum EU-Haushalt vor. Hingegen **wird eine detaillierte Aufschlüsselung der Beiträge jedes Nicht-EU-Landes zu den einzelnen Programmen oder Aktivitäten der EU nicht regelmäßig vorgelegt, und es gibt keine Übersicht über die gesamte finanzielle Unterstützung der EU für die Erstattung dieser Beiträge** (siehe Ziffern [27](#) und [44-46](#)).

117 Angesichts der Notwendigkeit, **Transparenz und Rechenschaftspflicht** zugunsten einer interessierten Öffentlichkeit und der Haushaltsbehörden **zu fördern**, stellt es für die Kommission eine Herausforderung dar, in regelmäßigen Abständen eine detaillierte Übersicht über die Beiträge von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt vorzulegen.

118 Die Beiträge der EFTA-Staaten, die direkt an die EU-Mitgliedstaaten geleistet werden (Zuschüsse Norwegens/des EWR und Beitrag der Schweiz zur erweiterten EU), sind Teil der übergeordneten Regelung, die die EU und die EFTA-Staaten über den Zugang dieser Länder zum EU-Binnenmarkt getroffen haben. Diese Beiträge können als Gegenleistung für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt betrachtet werden. Während bei den zugrunde liegenden Verhandlungen in gewissem Grade die Vorteile berücksichtigt werden, welche die EFTA-Staaten aus ihrer Teilnahme am Binnenmarkt ziehen, ist die Gesamtbeitragshöhe das Ergebnis einer politischen Einigung, und es gibt keine bestimmte Methode für ihre Berechnung (siehe Ziffern [79](#), [84](#), [94](#) und [98](#)). Verfeinerte Daten zu erhalten und heranzuziehen, um die Vorteile zu ermitteln, welche die EFTA-Staaten aus ihrer Teilnahme am Binnenmarkt ziehen, mag schwierig sein, doch können entsprechende Daten bei den Verhandlungen als Orientierung dienen. **Die Herausforderung für die EU besteht darin, in künftig mit diesen Ländern geführten Verhandlungen über ihre finanziellen Beiträge die Vorteile des Binnenmarkts in die Waagschale zu werfen.**

119 Hinsichtlich der Verwendung der Beiträge, die außerhalb des EU-Haushalts direkt an Mitgliedstaaten fließen, bestehen zwei getrennte Rechtsrahmen sowie zwei getrennte Regelungen für Verwaltung, Berichterstattung, interne Kontrolle und Prüfung (Zuschüsse Norwegens/des EWR und Beitrag der Schweiz zur erweiterten EU). Diese Beiträge sollen die EU-Kohäsionspolitik ergänzen, die auf einer dritten, anderen Reihe von Verordnungen und Verfahren basiert. Daher gibt es in einigen Mitgliedstaaten drei verschiedene Verwaltungsregelungen, um ähnliche politische Ziele zu erreichen (siehe Ziffern **78-107**).

120 Die Kommission führte eine Überprüfung auf strategischer Ebene durch, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen, die durch diese Beiträge außerhalb des EU-Haushalts unterstützt werden sollen, mit den EU-Zielen zu bewerten. **Trotz der Verknüpfungen mit der Kohäsionspolitik sind die Organe der EU jedoch nicht direkt an der Aufsicht über diese Beiträge beteiligt** (siehe Ziffern **89, 93, 102** und **106**).

121 Die größte Herausforderung angesichts des komplexen Nebeneinanders dreier Verwaltungsregelungen besteht darin, **der Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung Rechnung zu tragen, die Komplementarität zu maximieren und das Risiko einer Doppelfinanzierung von Maßnahmen zu begrenzen.**

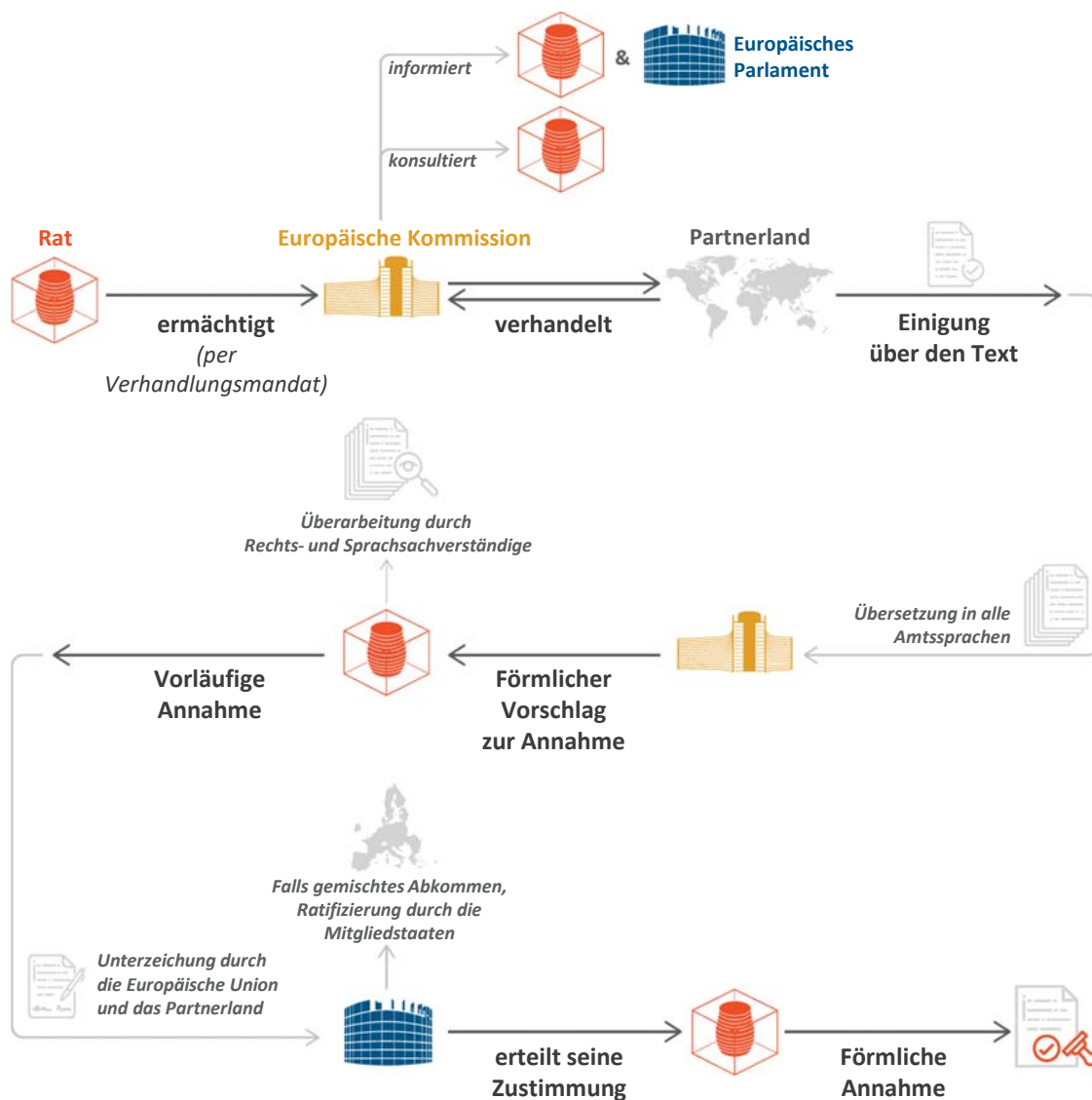
Diese Analyse wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Tony Murphy, Mitglied des Rechnungshofs, am 23. März 2021 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner Lehne
Präsident

Anhänge

Anhang I – Standardverfahren zur Annahme internationaler Abkommen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Artikel 218 TFEU.

Anhang II – Übersicht über die Beiträge der Nicht-EU-Länder zum EU-Haushalt 2014-2019 (Euro)

GD/Institution	Programm/Land	Bewerberländer					Potenzielle Bewerberländer	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)				
		Albanien	Montenegro	Nordmazedonien	Serbien	Türkei	Bosnien und Herzegowina	Kosovo*	Schweiz	Island	Liechtenstein	Norwegen
BUDG	EWR-Beiträge									84 311 292	10 338 370	2 107 264 274
RTD	Horizont 2020	6 619 405	7 467 503	14 526 266	75 103 583	359 821 505	9 439 158		1 757 373 350			
EAC	Erasmus+	540 000	300 000	34 250 000	8 925 000	798 000 000	690 000	100 000				
EAC	Kreatives Europa	805 000	325 000	570 000	2 100 000	5 130 000	1 230 000	70 000				
EAC	Europäisches Solidaritätskorps			100 000		7 300 000						
HOME	Visa-Informationssystem (VIS)								2 498 529	70 725	32 058	1 605 426
HOME	Schengener Informationssystem (SIS II)								2 174 988	58 999	29 360	1 463 963
HOME	Eurodac								27 897	263	272	19 125
HOME	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)								97 741 841	2 539 436	888 919	67 654 787
HOME	Schengen-Verwaltungskosten								113 149	3 171	1 004	72 028
Rat									4 023 385	59 697	36 769	3 050 094
HOME	Europa für Bürgerinnen und Bürger	100 000	90 000	90 000	330 000		60 000	30 000				
HOME	Initiativen im Bereich Drogenpolitik	12 000	12 000									
GROW	Globale Satellitennavigationssysteme der EU								299 091 663			
GROW	COSME	1 409 122	479 634	1 156 848	3 143 332	59 097 678	1 314 408	257 592				
Eurostat	Zusammenarbeit im Bereich der Statistik								25 472 386			
ENV	Europäische Umweltagentur					18 762 000			7 769 542			
TAXUD	Zoll 2020	345 000	285 000	915 000	1 155 000	1 410 000	225 000					
TAXUD	Fiscalis 2020	175 000	150 000	255 000	400 000	675 000	175 000					
TAXUD	CCN/CSI								578 053			592 553
TAXUD	Zusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer											40 000
EMPL	Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	400 000	400 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000						
ECHO	Katastrophenschutzverfahren		82 236	199 428	778 752	750 000						
JUST	Programm "Justiz"	111 908	27 085									
JUST	Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft				227 570							
JUST	Agentur für Grundrechte			386 250	228 000							
SANTE	Gesundheitsprogramm				500 860		164 829					
DIGIT	Programm ISA ²		10 373									
	Gesamtbetrag je Land	10 517 435	9 628 831	53 448 792	93 892 097	1 251 946 183	13 298 395	457 592	2 196 864 781	87 043 582	11 326 752	2 181 762 249

		Europäische Nachbarschaftspolitik						Sonstige	Gesamtbetrag je Programm
GD/Institution	Programm/Land	Armenien	Georgien	Israel	Republik Moldau	Tunesien	Ukraine	Färöer	
BUDG	EWR-Beiträge								2 201 913 936
RTD	Horizont 2020	6 307 155	5 855 463	1 026 077 572	6 107 880	5 285 012	27 380 093	9 454 305	3 316 818 250
EAC	Erasmus+								842 805 000
EAC	Kreatives Europa	104 000	370 000		220 000	243 001	1 030 002		12 197 003
EAC	Europäisches Solidaritätskorps								7 400 000
HOME	Visa-Informationssystem (VIS)								4 206 737
HOME	Schengener Informationssystem (SIS II)								3 727 309
HOME	Eurodac								47 557
HOME	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)								168 824 983
HOME	Schengen-Verwaltungskosten								189 351
Rat									7 169 945
HOME	Europa für Bürgerinnen und Bürger								700 000
HOME	Initiativen im Bereich Drogenpolitik								24 000
GROW	Globale Satellitennavigationssysteme der EU								299 091 663
GROW	COSME	325 978			311 918		2 532 126		70 028 636
Eurostat	Zusammenarbeit im Bereich der Statistik								25 472 386
ENV	Europäische Umweltagentur								26 531 542
TAXUD	Zoll 2020								4 335 000
TAXUD	Fiscalis 2020								1 830 000
TAXUD	CCN/CSI								1 170 606
TAXUD	Zusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer								40 000
EMPL	Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)								3 800 000
ECHO	Katastrophenschutzverfahren								1 810 416
JUST	Programm "Justiz"								138 993
JUST	Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft								227 570
JUST	Agentur für Grundrechte								614 250
SANTE	Gesundheitsprogramm				94 648				760 337
DIGIT	Programm ISA ²								10 373
	Gesamtbetrag je Land	6 737 133	6 225 463	1 026 077 572	6 734 446	5 528 013	30 942 221	9 454 305	7 001 885 843

Anmerkungen: Die Tabelle basiert auf den Ansprüchen für die jeweiligen Jahre. Der Beitrag der Schweiz zu Horizont 2020 umfasst auch die Beiträge zum Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung und zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit ITER. Der Beitrag der Ukraine zu Horizont 2020 umfasst auch den Beitrag zum Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung. Für das SIS, das VIS und Eurodac erhebt die Agentur eu-LISA zusätzliche Beiträge direkt von den assoziierten Schengen-Ländern (siehe auch [Abbildung 6](#)).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Rechnungsführungsdaten der Kommission und des Rates.

Anhang III – Detaillierte Aufschlüsselung der EWR-Beiträge im Jahr 2019 (Euro)

Programm/EWR-Land	Island	Liechtenstein	Norwegen	Gesamtbetrag je Programm
Horizont 2020	14 212 734		236 011 457	250 224 191
Erasmus+	3 827 116	1 011 452	63 502 794	68 341 362
Globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) der EU			20 675 200	20 675 200
Copernicus	814 348		13 522 772	14 337 120
Dezentrale Agenturen	579 900	125 467	10 354 417	11 059 784
Kreatives Europa	263 311		4 372 453	4 635 764
Fazilität "Connecting Europe" (CEF)	206 034	276	3 421 311	3 627 621
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	161 984		1 759 936	1 921 920
Sonstige Maßnahmen und Programme	101 316	18 476	1 681 528	1 801 320
Katastrophenschutzverfahren	99 814		1 610 982	1 710 796
Verwaltungsausgaben	79 202	13 216	1 450 554	1 542 972
Gesundheitsprogramm	81 178		1 348 012	1 429 190
COSME	307 329			307 329
Im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen	44 247	11 694	734 189	790 130
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			649 600	649 600
Verbraucherprogramm	31 914		529 956	561 870
Europäisches Solidaritätskorps	169 471			169 471
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	81 938	12 772		94 710
Abschluss von Programmen aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen	666 471	176 139	11 058 650	11 901 259
Gesamtbetrag je Land	21 728 309	1 369 490	372 683 810	395 781 609

Anmerkungen: Erasmus+ enthält die Beiträge zu den Außenfinanzierungsinstrumenten der EU (ENI, IPA II usw.), die in der Folge diesem Programm zugeteilt wurden. Der Betrag für die Fazilität "Connecting Europe" (CEF) umfasst den Beitrag der CEF – Verkehr zur Exekutivagentur für Innovation und Netze (*Innovation and Networks Executive Agency*, INEA) in Höhe von 18 637 Euro.

Der Betrag für das Europäische Solidaritätskorps umfasst den Beitrag der LIFE-Teilprogramme Umwelt und Klimapolitik zu dieser Maßnahme (2 100 Euro).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Kommissionsdokumenten (EWR-Anhang des EU-Haushaltsplans). Die Zuordnung der Haushaltslinien zu Programmen und Maßnahmen beruht auf von der Kommission verwendeten Programmcodes.

Anhang IV – Glossar der Programme und Aktivitäten der EU mit Beiträgen von Nicht-EU-Ländern

Programme	Beschreibung	Federführende Generaldirektion	Haushalt 2014-2020 (Milliarden Euro)
Horizont 2020	Horizont 2020 – das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – ist ein gemeinsamer strategischer Rahmen für die Finanzierung exzellenter Forschung und Innovation durch die Union.	RTD	77,0
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung ergänzt Horizont 2020 und zielt darauf ab, die nukleare Forschung und Ausbildung fortzusetzen, wobei der Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich liegt.	RTD	2,1
Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	ITER ist ein internationales Großprojekt, bei dem das weltweit größte Magnetfusionsgerät gebaut wird, um die Machbarkeit der Fusion nach dem gleichen Prinzip zu beweisen, das unsere Sonne und Sterne antreibt. Die EU ist einer der wichtigsten Partner des Projekts.	RTD/ENER	2,7
Fazilität "Connecting Europe" (CEF)	Die CEF ist ein Finanzierungsinstrument der EU für gezielte Infrastrukturinvestitionen auf europäischer Ebene. Sie unterstützt den Aufbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienste.	MOVE	30,4
Erasmus+	Erasmus+ ist das Programm der EU zur Förderung von Bildung, Jugend und Sport in Europa. Es bietet Möglichkeiten für Mobilität und Zusammenarbeit in diesen Bereichen.	EAC	14,7
Kreatives Europa	"Kreatives Europa" ist das Rahmenprogramm der EU zur Förderung der Kulturbranche und des audiovisuellen Sektors.	EAC	1,5
Europäisches Solidaritätskorps	Das Europäische Solidaritätskorps bietet jungen Menschen die Chance, an Freiwilligenprojekten oder Beschäftigungsprojekten in ihrem eigenen Land oder im Ausland teilzunehmen, die Gemeinschaften und Menschen in ganz Europa zugutekommen.	EAC	0,4
Globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) der EU Galileo und EGNOS	Galileo ist das globale Satellitennavigationssystem der EU, das genaue Ortungs- und Zeitgebungsinformationen bereitstellt. Das Programm steht unter ziviler Kontrolle, und seine Daten können für eine breite Palette von Anwendungen verwendet werden.	GROW	6,3
	Die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) ist das regionale satellitengestützte Ergänzungssystem der EU, mit dem die Leistung von GNSS wie Galileo verbessert wird.	GROW	

Programme	Beschreibung	Federführende Generaldirektion	Haushalt 2014-2020 (Milliarden Euro)
Copernicus	Copernicus ist das Erdbeobachtungsprogramm der EU, das sich mit unserem Planeten und seiner Umwelt befasst. Es bietet basierend auf Satellitendaten der Erdbeobachtung und nicht raumgestützten Daten Informationsdienste an.	GROW	3,8
Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (COSME)	COSME ist das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Ziel des Programms ist es, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern und Internationalisierung, Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Kultur zu fördern.	GROW	2,3
Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	Der ISF wurde eingerichtet, um die Umsetzung der Strategie für innere Sicherheit, die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und der Überwachung der Außengrenzen der Union zu fördern.	HOME	3,8
Europa für Bürgerinnen und Bürger	Ziel des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger" ist es, zum Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die EU, ihre Geschichte und Vielfalt beizutragen und die demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf EU-Ebene zu fördern.	HOME/JUST	0,2
Zusammenarbeit im Bereich der Statistik	Die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik gewährleistet die Erstellung und Verbreitung kohärenter und vergleichbarer Statistiken in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse.	Eurostat	0,5
Zoll 2020	Zoll 2020 ist ein EU-Kooperationsprogramm, über das die nationalen Zollverwaltungen Informationen und Fachwissen austauschen können. Es ermöglicht die gemeinsame Entwicklung und den Betrieb transeuropäischer IT-Systeme.	TAXUD	0,5
Fiscalis 2020	Fiscalis 2020 ist ein EU-Kooperationsprogramm, über das die nationalen Steuerverwaltungen Informationen und Fachwissen austauschen können. Es ermöglicht die gemeinsame Entwicklung und den Betrieb transeuropäischer IT-Systeme.	TAXUD	0,2
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	Mit dem EaSI-Programm werden ein hohes Maß an hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung gefördert, ein angemessener Sozialschutz gewährleistet, soziale Ausgrenzung und Armut bekämpft und die Arbeitsbedingungen verbessert.	EMPL	0,9
Katastrophenschutzverfahren	Das übergeordnete Ziel des EU-Katastrophenschutzverfahrens besteht darin, die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes zu stärken, um die Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung zu verbessern.	ECHO	0,6

Programme	Beschreibung	Federführende Generaldirektion	Haushalt 2014-2020 (Milliarden Euro)
Verbraucherprogramm	Das Verbraucherprogramm ist ein Finanzierungsprogramm zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU. Allgemeines Ziel des Programms ist die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.	JUST	0,2
Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft"	Das Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" trägt zur Weiterentwicklung eines Bereichs bei, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.	JUST	0,4
Programm "Justiz" und Initiativen im Bereich Drogenpolitik	Das Programm "Justiz" wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass das EU-Recht vollständig und einheitlich angewendet wird. Es fördert die justizielle Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. Mit dem Programm werden auch EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogen unterstützt.	JUST/HOME	0,4
Gesundheitsprogramm	Im EU-Gesundheitsprogramm ist die Strategie zur Gewährleistung guter Gesundheit und medizinischer Versorgung festgelegt. Es ist ein Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern und dient dem Aufbau und der Entwicklung gesundheitsbezogener EU-Maßnahmen.	SANTE	0,4
Programm ISA ²	Mit dem Programm ISA ² wird die Entwicklung digitaler Lösungen unterstützt, die es öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern in Europa ermöglichen, interoperable grenzüberschreitende und sektorenübergreifende öffentliche Dienstleistungen zu nutzen.	DIGIT	0,1

Sonstige Tätigkeiten	Beschreibung	Federführende GD/Institution
Schengener Informationssystem (SIS II)	Das Schengener Informationssystem ist das meistgenutzte und größte Informationsaustauschsystem für Sicherheit und Grenzmanagement in Europa. Es ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen einzelstaatlichen Grenzkontroll-, Polizei-, Zoll- und Einwanderungsbehörden und stellt sicher, dass der freie Personenverkehr innerhalb der EU in einem sicheren Umfeld stattfinden kann.	eu-LISA/HOME
Visa-Informationssystem (VIS)	Die Schengen-Staaten können über das VIS Visa-Daten austauschen. Im VIS werden Daten und Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausstellung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum oder für die Durchreise durch den Schengen-Raum verarbeitet.	eu-LISA/HOME
Eurodac	Eurodac ist die europäische Datenbank zur Erfassung der Fingerabdrücke von Asylbewerbern, das die Bearbeitung europäischer Asylanträge unterstützen soll. Es ist eine zentralisierte Datenbank, in der digitalisierte Fingerabdrücke gesammelt und verarbeitet werden.	eu-LISA/HOME
Schengen-Verwaltungskosten	Die Schengen-Verwaltungskosten decken die Kosten im Zusammenhang mit dem beim Rat angesiedelten Schengen-Sekretariat sowie die Tätigkeit der Ausschüsse ab, die die Kommission bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen.	HOME/Rat
CCN/CSI	Das Gemeinsame Kommunikationsnetz und die Gemeinsame Systemschnittstelle (CCN/CSI) stellen das Kommunikationsmittel zwischen den IT-Systemen der GD TAXUD und denen der Verwaltungen der jeweiligen teilnehmenden Länder dar.	TAXUD
Zusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer	Die Tätigkeiten im Bereich der Mehrwertsteuer betreffen die Verwaltungszusammenarbeit, die Bekämpfung von Betrug und die Beitreibung von Forderungen.	TAXUD
Im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen	Aufgaben, die sich aus den Befugnissen der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben oder im Rahmen von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Haushaltsordnung durchgeführt werden. Die für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel können ohne Basisrechtsakt ausgeführt werden, sofern die EU die Zuständigkeit hat.	GD-übergreifend
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen		

Anmerkung: Die Haushaltsdaten werden als historische Werte dargestellt, basierend auf den Gründungsverordnungen der einzelnen Programme.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der

- o Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884);
- o Gründungsverordnungen der einzelnen Programme/Aktivitäten;
- o Europäische Kommission, [Programmes' Performance Overview – EU budget 2014-2020](#), Europäische Union 2019;
- o "Europa"-Website.

Anhang V – Weitere Lektüre

Dieser Anhang enthält eine Auswahl weiterer Informationen, die für das Thema der Analyse relevant sind. Das Ziel ist es nicht, eine erschöpfende Literaturliste vorzulegen, sondern interessierten Leserinnen und Lesern eine Orientierungshilfe für ihre weiteren Recherchen zu geben.

Bücher, Studien, Artikel, Themenpapiere

EU-Außenpolitik

Falkner, R., Anheier, H. (Hrsg.), [Europe and the world: Rethinking Europe's external relations in an age of global turmoil](#). In: *International Politics*, 54(4), Juli 2017.

Keukeleire, S., Delreux, T., *The Foreign Policy of the European Union*, 2. Aufl. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2014.

EU-Haushalt

Becker, S.; Bauer, M.; De Feo, A. (Hrsg.), *The New Politics of the European Union Budget*, Baden-Baden: Nomos, 2017.

Degron, R., *The New European Budgetary Order*, Brüssel: Bruylant, 2018.

Mathis, A., [Assigned Revenue in the European Union Budget](#), Europäisches Parlament, Fachabteilung für Haushaltsfragen, PE 603.795, September 2017.

Mathis, A., ["Other Revenue" in the European Union Budget](#), Europäisches Parlament, Fachabteilung für Haushaltsfragen, PE 603.810, September 2017.

Beiträge von Nicht-EU-Ländern

Almås, H. et al. (EFTA-Sekretariat), [Guide to EU Programmes – New and Updated Edition 2010](#), *EFTA Bulletin*, Ausgabe 1, Dezember 2010.

Bruegel, Belgium, [Review of EU-Third Country Cooperation on Policies Falling within the ITRE Domain in Relation to Brexit](#), Studie für den ITRE-Ausschuss, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Wirtschafts und Wissenschaft, PE 602.057, 2017.

Damen, M., [Balancing Integration and Autonomy: How EFTA countries reconcile EU-approximation and independence](#), Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 639.315, Februar 2020.

Arnesen, F. et al., *Agreement on the European Economic Area: A Commentary*, Nomos/Hart, 2018.

Grønningsæter, T., Leifsson, A., Bondesen, P. (EFTA-Sekretariat), [Activities and Financial Contributions under the EEA Agreement](#), *EFTA-Bulletin*, Ausgabe 2, November 2002.

Miller, V., [EU Agencies and post-Brexit options](#), The House of Commons Library, Themenpapier Nummer 7957, 28. April .

Miller, V., Webb, D., De Mars, S., [UK-EU relations after Brexit: an Association Agreement?](#) The House of Commons Library, Themenpapier Nummer 8645, 13. August 2019.

O. Johnsen, T.; Rieker, P., [The EEA and Norway Grants: A Source of Soft Power?](#) *Journal of European Integration*, 37(4), Dezember 2014, S. 417-432.

Ries, H. et al. (RAND Europe), [After Brexit: Alternate forms of Brexit and their implications for the United Kingdom, the European Union and the United States](#), Santa Monica und Cambridge: RAND Corporation, 2017.

Schuman Associates Brussels, [Third countries" participation within Creative Europe, Horizon Europe and Erasmus post-2020](#), British Council, September 2019.

Schuman Associates Brussels, [The impact of the EU Referendum on the UK's ability to access EU funds](#), British Council, Dezember 2016.

Datenbanken internationaler Abkommen

Europäische Kommission (TRADE): [Verhandlungen und Vereinbarungen](#).

Europäischer Auswärtiger Dienst: [Datenbank des Vertragsbüros](#).

Amt für Veröffentlichungen der EU: [EUR-Lex – Verzeichnis der internationalen Abkommen](#).

Sonstige Websites

Europäische Kommission: [Jahresrechnungen](#) (https://ec.europa.eu/info/publications/annual-accounts_de).

Europäische Kommission: [EU-Haushalt](#) (https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget_de).

Europäische Kommission: [Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen](#) (https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/node_en).

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA): [Europäischer Wirtschaftsraum \(EWR\)/Beziehungen zur EU](#) (<https://www.efta.int/eea>).

Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft: [Schweizer Beitrag an die erweiterte EU](#) (<https://www.erweiterungsbeitrag.admin.ch/erweiterungsbeitrag/de/home.html>).

Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft: [Schweizerische Europapolitik](https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/europapolitik/ueberblick.html)
(<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/europapolitik/ueberblick.html>).

Büro für den Finanzierungsmechanismus: [Zuschüsse des EWR und Norwegens](https://eeagrants.org/)
(<https://eeagrants.org/>).

Glossar

Beiträge von Nicht-EU-Ländern: Finanz- oder Sachbeiträge von Nicht-EU-Ländern zum Gesamthaushaltsplan der EU, zu den Haushalten der EU-Agenturen und zugunsten von Mitgliedstaaten.

Berichtigungsfaktor: Element, das die Kommission im Rahmen ihrer Berechnung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt verwendet und das auf Einzelfallbewertungen basiert.

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Standardmaßstab für den Wohlstand eines Landes, basierend auf dem Gesamtwert der in einem bestimmten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) innerhalb der Volkswirtschaft produzierten Waren und Dienstleistungen.

Erweiterungspolitik: Politik der Beziehungen der EU zu den Ländern, die Bewerber oder potenzielle Bewerber für eine EU-Mitgliedschaft sind.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA): zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Freihandels und der wirtschaftlichen Integration zum Nutzen ihrer Mitgliedstaaten. Sie hat derzeit vier Mitglieder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP): EU-Politik zur Stärkung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in den Nachbarländern im Süden und Osten, die keine Bewerber für eine EU-Mitgliedschaft sind.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI): Hauptkanal, über den die EU finanzielle Unterstützung im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik leistet.

EWR-Abkommen: Abkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und drei EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) mit dem Ziel, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

EWR-EFTA-Staaten: die drei am EWR-Abkommen beteiligten EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Instrument für Heranführungshilfe (IPA): Kanal, über den die EU in Ländern, die Bewerber oder potenzielle Bewerber für eine EU-Mitgliedschaft sind, Reformen finanziell und technisch unterstützt.

Memorandum of Understanding (MoU, Vereinbarung): Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, in einer bestimmten Frage zusammenzuarbeiten, ohne eine rechtliche Verpflichtung einzugehen.

Proportionalitätsfaktor: Verhältnis, das zur Berechnung der Beiträge von Nicht-EU-Ländern zum EU-Haushalt dient.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

BIP: Bruttoinlandsprodukt

DEZA: Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

EAD: Europäischer Auswärtiger Dienst

EFK: Eidgenössische Finanzkontrolle

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation

ENI: Europäisches Nachbarschaftsinstrument

ENP: Europäische Nachbarschaftspolitik

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

FMO: Büro für den Finanzierungsmechanismus

GD EAC: Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur

GD GROW: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

GD BUDG: Generaldirektion Haushalt

GD HOME: Generaldirektion Migration und Inneres

GD RTD: Generaldirektion Forschung und Innovation

GD: Generaldirektion

IPA: Instrument für Heranführungshilfe

ITER: Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor

MoU: *Memorandum of Understanding* (Vereinbarung)

SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft

SIS: Schengener Informationssystem

VIS: Visa-Informationssystem

Team des Hofes

Diese Analyse wurde von Kammer V "Finanzierung und Verwaltung der Union" unter Vorsitz von Tony Murphy, Mitglied des Hofes, angenommen. Die Aufgabe stand unter der Leitung von François-Roger Cazala, Mitglied des Hofes. Herr Cazala wurde unterstützt von seinem Kabinettchef Dirk Pauwels und der Attachée Stéphanie Girard, dem Leitenden Manager Alberto Gasperoni, der Aufgabenleiterin Diana Voinea, der stellvertretenden Aufgabenleiterin Jitka Benešová sowie José Parente und Jesús Nieto Muñoz, Prüfer. Richard Moore leistete sprachliche Unterstützung; Alexandra Mazilu war als Grafikdesignerin tätig.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2021.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen:

Abbildung 8: Bildsymbole von [Pixel perfect](#) auf der Plattform <https://flaticon.com>.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.

Gegenstand dieser Analyse sind die von Nicht-EU-Ländern an die EU und ihre Mitgliedstaaten geleisteten Finanzbeiträge. Die an die EU abgeführten Beiträge gestatten es Nicht-EU-Ländern, an Programmen und Aktivitäten der EU teilzunehmen. Sie verteilen sich auf rund 30 Programme. Außerdem stellen die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) im Rahmen der übergeordneten Regelungen, die die EU und die EFTA-Staaten über den Zugang dieser Länder zum EU-Binnenmarkt getroffen haben, mehreren EU-Mitgliedstaaten Mittel direkt bereit. Wir zeigen einige wichtige Herausforderungen auf, wovon eine den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dessen Auswirkungen auf die von Nicht-EU-Ländern gezahlten Beiträge betrifft. Eine weitere Herausforderung für die EU wird darin bestehen, in künftig mit den EFTA-Staaten geführten Verhandlungen über ihre finanziellen Beiträge die Vorteile des Binnenmarkts in die Waagschale zu werfen.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx
Website: eca.europa.eu
Twitter: @EUAuditors



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF